I. germ.

J. Germ. 65º

<36631975100015

<36631975100015

Bayer. Staatsbibliothek

I Vol XVIII 7

Gedancken
von dem
Teutschen
Justitz-Wesen,

Darinnen
Von der Teutschen Rechte Einführung, Beschaffenheit, Verbesserung und Erlernung,
Aus Historischen und Moralischen Gründen,
unpartheyisch gehandelt wird.

Leipzig, 1715.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ich habe in gegenwärtigem Tractat den Zustand des Justitz-Wesens in Teutschland kurtz und unpartheyisch vorstellen wollen. Zuerst habe ich von der Einführung so wohl der einheimischen als ausländischen Rechte aus unverwerfflichen historischen Gründen gehandelt, und vornemlich dasjenige, was hiervon in den Systematibus und Compendiis Jurisprudentiæ nicht zu finden, angeführt, gleichwie ich hergegen das meiste, welches in denselben gelesen werden kan, mit Fleiß übergangen. Hernach habe ich von den Mängeln unserer Rechte und deren Verbesserung, wie auch von der Art

die Rechts-Lehre gründlich und leicht zu erlernen, auffrichtig und wohlmeynend philosophiret. Man wird mir Unrecht thun, wenn man mir Schuld geben solte, ich hätte diese Gedancken aus einem Trieb zu Neuerungen an das Licht gegeben, inmaßen ich mit Grund der Warheit versichern kan, daß ich nicht allein vor schädlichen, sondern auch vor indifferenten Neuerungen einen Abscheu trage. Dieweil aber so wohl in unsern Gesetzen, als deren Lehre und Praxi sehr viele Mängel vorkomen, welche schon längst eine fast allgemeine Klage erweckt haben, so gereicht es zu schlechtem Lob, wenn man die zu Verbesserung derselben abzielende Gedancken bloß deßwegen, weil es Neuerungen sind, wie viele zu thun pflegen, ohne Unterscheid verwerffen will. Nicht weniger

niger wird mir zu viel geschehn, wenn einige, wie ich befürchte, vorgeben solten, daß durch dergleichen Critique die Jugend in Erlernung der Rechte irre gemacht werde. Ich beruffe mich dißfalls auf das Urtheil aller Unpartheyischen, und verhoffe, sie werden gestehen müssen, daß ein Studirender, wenn er nach Anleitung dieses Tractats sein Studiren anstellet, und die wahre Gründe der Rechte einsehen lernet, weit geschwinder und besser fortkommen, auch mit der Zeit eine geschicktere Deduction oder andere Schrifft verfertigen solle, als von vielen zu geschehen pfleget. Ubrigens halte ich diese Gedancken nicht allenthalben vor untrieglich, und glaube vielmehr, daß unterschiedliches darunter anzutreffen, daran mit Recht etwas auszusetzen seyn möchte,

welches mir aber der Leser, in Ansehung meiner unschuldigen Intention, und daß auch unterschiedliche gute Dinge allhier befindlich sind, zu gut halten wolle. Ich will es gern sehen, wenn geschicktere Leute, als ich bin, ihre besser gegründete Gedancken darwieder einwenden werden, damit hierdurch Gelegenheit gegeben werde, eine so nützliche Materie tieffer zu untersuchen. Darneben stehe ich aber in der Hoffnung, gleichwie ich in Bemerckung der Mißbräuche meine Rede bloß auff die Sachen gerichtet, und mir nicht bewust bin, das geringste wieder Personen anzüglich geredt zu haben, also werde man mir ebenfalls dieses Recht der Höffligkeit, welches einen jeden, der Bücher schreibt, so wenig kostet, wiederfahren lassen.

Gegeben den 25. Ianuarii
An. 1715.

Inhalt.

Das erste Capitel.

Von Einführung der Teutschen Rechte.

1. Die Teutsche Gesetze insgemein.
2. Das Herkommen.
3. Statuta.
4. Provincial-Rechte.
5. Alte Provincial-Rechte.
6. Schwaben-Spiegel.
7. Sachsen-Spiegel.
8. Lübisch Recht.
9. Einführung der allgemeinen Rechte.
10. Limitirte Autorität der Röm. Rechte.
11. Schwierigkeiten bey deren Reception.
12. Wem der Beweiß der Reception zukomme.
13. Nutzen und Schaden der fremden Rechte.
14. Reichs-Abschiede u. neue Landes-Constitutiones.

Das andere Capitel.

Von der Beschaffenheit der Teutschen Rechte.

1. Lob der Teutschen Rechte.
2. Mängel derselben.
3. Menge der Gesetze.
4. Unordnung.
5. Dunckelheit.
6. Widersprechung.
7. Unzeitige Vermischung.
8. Variationen.
9. Multiplication der Dinge ohne Noth.
10. Offenbare Unbilligkeit.
11. Allzuharte Straffen.
12. Unzulängliche Straffen.
13. Irrige Interpretationen.
14. Observantzen.
15. Allzulanger Proceß.
16. Allzukurtzer Proceß.

17. Lateinische Sprache.
18. Einrichtung nach fremden Staaten.
19. Solennitäten.
20. Subtilitäten.

Das dritte Capitel.

Von Verbesserung der Teutschen Rechte.

1. Wie den Mängeln abzuhelffen.
2. Die Lehrer auf Universitäten könnē viel beytragen.
3. Hohe Regenten können es wohl zu weg bringen.
4. Bedencken der Collegiorum.
5. Bedencken eintzeler Personen.
6. Die Procefs-Ordnung reformiren, ist nicht genug.
7. Concipient der verbesserten Gesetze.
8. Revision derselben.
9. Erforderte Zeit.
10. Nutzen, welchen die Regenten zu gewarten haben.
11. Schaden, welchen die Advocaten zu gewarten haben.

Das vierdte Capitel.

Von Erlernung der Teutschen Rechte.

1. Nutzen der Collegiorum auff Universitäten.
2. Fehler der Lehrer.
3. Wahrer Nutzen des Academischen Lebens.
4. Das erste Requisitum eines Juristischen Buchs oder Collegii.
5. Das andere.
6. Das dritte.
7. Das vierdte.
8. Lesung allerhand Juristischer Bücher.
9. Insonderheit Scriptorum Polemicorum und Practicorum.
10. Nutzen dieser Methode.
11. Falsche Rechts-Gelehrten.
12. Wissenschafften, welche nebst der Jurisprudentz zu erlernen.

Das erste Capitel
Von der Einführung der Teutschen Rechte.

§. 1.

IN Teutschland ist eine so grosse Menge der Gesetze, und darneben eine so grosse Verwirrung des Justitz-Wesens, als fast in keinem andern Land gefunden wird. Man verhält sich in Entscheidung der Streit-Händel folgender maßen. Vor allen Dingen siehet man auff das Herkommen jedes Orts. Hernach betrachtet man die vorgeschriebene Rechte des Orts. Wo dieselben nichts verordnet haben, achtet man sich nach dem Herkommen und den vorgeschriebenen Rechten der Provintz, und wo auch diese nicht hinlänglich sind, nach den auff Reichs-Tägen promulgirten Gesetzen. Endlich wenn alle einheimische Rechte nicht zureichen, sind die Richter, damit sie nicht ihrem eigenen Gutdüncken folgen mögen, auff die Justinianeische, Canonische und Lombardische Rechte in subsidium verwiesen. Von allen diesen Rechten soll jetzo jedes besonders betrachtet werden. Die Teutsche Gesetze insgemein.

Das Herkommen.

§. 2. Durch das Herkommen oder die Gewohnheit versteht man eine Vorschrifft menschlicher Handlungen, welche, ohne daß sie von der Obrigkeit anbefohlen worden, auffgekommen ist. Damit dieselbe gültig seyn möge, wird weiter nichts erfordert, als daß es in einer Sache unterschiedliche mahl auf gleiche Weise, und darzwischen nicht anders sey gehalten worden. Wie viel mahl aber solches seyn müsse, ist in keinem Recht vorgeschrieben, und ist es allenfalls genug, daß es zweymahl geschehen. * Die Rechts-Lehrer aber erfordern insgemein noch einige andere Dinge, zu einem gültigen Herkommen. Als erstlich daß es nicht wider das natürliche Recht streite, welches aber nicht allein bey dem Herkommen, sondern bey allen bürgerlichen Gesetzen erfordert wird. Ferner daß die heimliche Ubereinstimmung der Landes-Obrigkeit dabey sey. Allein weil keine Einstimmung seyn kan, wo keine Wissenschafft ist, so würde folgen, daß kein Herkommen gültig seyn könte, wenn es nicht der höchsten Obrigkeit würcklich kund worden, welches doch falsch ist: Wie denn auch in der Praxi nie gefragt wird, ob die heimliche Ubereinstimmung der Obrigkeit vorhanden sey, sondern nur, ob die übrige Umstände sich richtig verhalten. So siehet man auch an dem so genannten Völcker-Recht, das ist, an dem Herkomen, welches die Völcker gegen sich untereinander

---

* a. L. 12, ff. de testib. L. 34. d. R. J.

ander beobachten, daß dergleichen ohne Obrigkeitliche Einstimmung seyn könne. Die Ursache aber, weßwegen die Rechts-Lehrer solches erfordern, besteht in dem ungegründeten Principio, als ob das Herkommen eine Art eines eigentlich so genannten Gesetzes sey, und dannenhero von der Obrigkeit herrühren müsse. Es ist aber vielmehr eine Art eines Pacti, wie solches auch in den Römischen Rechten ausdrücklich behauptet wird, * da nemlich die Glieder einer bürgerlichen Gesellschafft sich entweder ausdrücklich oder heimlich vergleichen, wie es bey indifferenten Dingen in diesem oder jenem Fall zu halten sey. Und diese Freyheit ist den Unterthanen aller Orten unbenommen, ** ob es gleich, die vorgeschriebene Gesetze zu eludiren, nicht darff mißbraucht werden, auch dem Landes-Herrn frey steht, das Herkommen aus erheblichen Ursachen in allerley Fällen abzuschaffen. Endlich pflegt man in Sachsen bey dem Herkommen die Länge der Zeit, nemlich dreyßig Jahr, Jahr und Tag, zu erfordern. Allein gleichwie dieses in Sächsischen Rechten nirgends ausdrückl. verordnet, sondern nur durch die Observantz hergebracht worden, also kan es bloß in demjenigen Fall statt finden, wenn von einem durch contraires Herkommen abzubringenden Gesetz die Frage ist. Wenn man aber dergleichen Verjährung

 auch

* §. 9. J. de J. N. G & C. ibi: *consensu utentium*;

** *Provisio hominis tollit provisionem legis.* L. f. C. de pact. conv.

auch in andern Fällen erfordern will, so streitet solches allerdings mit der Natur des Herkommens, als welches, wie jetzo erwiesen worden, eine Art eines Pacti ist, wie denn auch das Römische und andere Rechte dißfalls keine gewisse Zeit bestimmt, mithin bloß damit, daß die Sache etliche mahl geschehen, zufrieden sind.

Statute. §. 3. Durch die vorgeschriebene Particular-Rechte eintzeler Oerter versteht man die Statuta, welche von subalternen Obern, denen diese Gewalt zukömmt, auffgerichtet worden. Dieselben werden offtmahls, damit sie desto mehr Nachdruck haben mögen, dem Landes-Herrn zur Confirmation eingeschickt. Es wäre aber zu wünschen, daß man einigen von ermeldten Subalternen mit Nachdruck aufferlegte, alle ihre Ordnungen zur Confirmation einzuschicken, weil bey Untersuchung derselben unterschiedene deraisonable Dinge, zumahl in den Statutis der Handwercks-Leute, sich finden mögten.

Provincial Rechte. §. 4. Weil Teutschland in den ältesten Zeiten aus vielen kleinen Staaten bestanden, so haben damahls keine allgemeine Gesetze seyn können, sondern iedes Volck hat seine eigene gehabt, ob gleich dieselben in dem Hauptwerck meistentheils überein gekommen, indem diese Völcker durch ihren Ursprung, Sprache und Gleichheit der Lebens-Art verbunden gewesen. Als nach der Zeit fast gantz Teutschland unter ein Haupt gediehen, so haben dennoch

die

die Könige und Käyser jedes Volck in privatis bey seinem alten Herkommen und Verfassungen gelassen, und wenig allgemeine Gesetze, die Staats-Gesetze ausgenommen, gegeben. Dieses ist der Grund, daß noch heut zu Tag jeder Stand des Reichs die Freyheit hat, in seinem Land Gesetze zu machen, worüber man sonderlich in Sachsen zu allen Zeiten fest gehalten. Und da zum Exempel das alte Sächsische Herkommen, daß der Brüder Kinder mit den Brüdern nicht zugleich erben, durch ein allgemeines Reichs-Gesetz mit nachdrücklichen Worten abgeschafft worden, so ist man diesem ungeachtet in Sachsen beständig dabey verblieben. Es haben auch die Chur-Sächsische Constitutiones fast aller Orten in Teutschland, wo man sich des Sächs. Rechts von Alters her bedienet, sehr grosse Autorität, und wird in denselben die von dem Churfürsten gegebene Interpretation der alten Rechte mehrentheils respectirt.

§. 5. Was die alte Provincial-Rechte anbelangt, so sind zwar deren eine sehr grosse Anzahl. Weil aber um die Zeit, da Teutschland von den Francken unter ein Ober-Haupt gebracht wurde, zwey Haupt-Völcker in Teutschland waren, nemlich die Francken und Sachsen, so sind seit selbiger Zeit auch vornemlich zwey Haupt-Rechte im Schwang gewesen, welche von diesen Völckern den Nahmen haben, und auff welche sich noch heut zu

Alte Provincial-Rechte.

 Tag

Tag die Eintheilung der hohen Reichs-Vicariaten gründet. Von diesen Rechten sind zwey alte Corpora, nemlich der Schwaben- und Sachsen-Spiegel vorhanden, welche aber beyde nur von privat-Personen ohne Landes-Obrigkeitliche Confirmation verfertigt worden. Es sind darinnen viele einfältige Dinge, nach Art der damahligen ungelehrten Zeiten, enthalten, um welcher Ursache willen, und weil das vornehmste daraus den neuen Constitutionen einverleibt, auch das Röm. Recht allzusehr überhand genommen, und lange Zeit mit Hindansetzung der alten Teutschen Rechte allein studirt worden, sie freylich in nicht gar vielen Fällen gebraucht werden können. Dieweil aber dennoch das darinnen enthaltene alte Herkommen niemahls gäntzlich abgeschafft, sondern vielmehr so wohl in den allgemeinen Reichs- als auch den Landes-Constitutionen bestätigt, und an unterschiedenen Orten darauff gewiesen worden, so werden sie noch jezuweilen in gerichtlichen Sachen allegirt, und sind in dubio den Römischen Gesetzen vorzuziehen.

Schwaben-Spiegel. §. 6. Der Schwaben-Spiegel, welcher die alte Fränckische Rechte enthält, ist allem Vermuthen nach zu Anfang des vierzehnden Seculi verfertigt worden, ob gleich die Gesetze selbst weit älter sind, dahero einige auch den Spiegel vor älter halten wollen. Daß er nicht der Francken- sondern der Schwaben-

Spie-

Spiegel genennt worden, ist wohl Ursache, weil die Käyser vor dem grossen Interregno, als kurtz nach welchem er geschrieben worden, die hohe Tribunalien, wo man nach diesem Recht sprach, in Schwaben, welches Landes sie gebohrne Hertzoge waren, auffgerichtet.

§. 7. Der Sachsen-Spiegel besteht aus drey Theilen. Der erste heisset Landrecht, und wird zuweilen in besonderm Verstand der Sachsen-Spiegel genennt. Es ist dieses Buch ein Begriff der alten allgemeinen Landes-Gesetze, und zu Anfang des dreyzehnden Seculi durch Ecconem von Rebkau verfertigt worden. Der andere Theil ist das Weichbild, darinnen die Magdeburgische und anderer Sächsischen Städte Statuta und Gewohnheiten zusammen getragen sind, und ist ohngefehr zu Anfang des vierzehnden Seculi heraus gekommen. Den Nahmen hat es von den Statuen oder Bildern der Käyser, welche an grossen Orten, so man vor Zeiten, ehe die bemauerte Städte in Teutschland auffgekommen, mit einem lateinischen Nahmen Wicke oder Vicos nennte, wie noch an den Worten Schleßwig, Braunschweig, und vielen andern zu ersehen, zum Zeichen der erhaltenen Privilegien und Gewalt, Statuta zu machen, auffzurichten pflegte. Dergleichen Statuen sind noch heut zu Tag an unterschiedenen Orten befindlich, und werden insgemein Rolande, vermuthlich weil das herum liegende Land seine Sachen daselbst rü- Sachsen-Spiegel.

 gen

gen muste, genennet. Der dritte Theil, das Lehn-Recht, scheinet ein Werck des dreyzehnden Seculi zu seyn.

Lübisch Recht.

§. 8. Endlich ist noch des Lübischen Rechts zu gedencken, welches von der Stadt Lübeck den Nahmen hat, und da herum, wie auch in Mecklenburg und Pommern üblich ist. Dasselbe ist aus den alten Wendischen und Sächsischen Rechten zusammen gesetzt, weil die Völcker, welche sich dessen gebrauchen, Wendischen Ursprungs sind, und nach der Zeit theils Sächsische Regenten gehabt, theils aber doch die Sächsische Rechte in subsidium agnoscirt haben.

Einführung der allgemeinen Rechte.

§. 9. Was nun endlich die allgemeine, so wohl einheimische, als fremde Rechte anbelangt, so ist bereits oben gemeldet worden, daß Teutschland lange Zeit sich fast nur allein der Provincial-Rechte in privatis bedient. Es hat aber mit Einführung der gemeinen Rechte folgende Bewandtnis. Weil die Teutsche Käyser so wohl mit den Teutschen als Italiänischen Ständen, und insonderheit mit dem Pabst, welcher der vornehmste Stand des Römischen Reichs Italiänischer Nation war, und sich nach der Zeit so wohl als einige andere Stände selbiger Nation von der Käyserlichen Bothmäßigkeit gäntzlich loß gemacht, in steter Uneinigkeit lebten, so suchten sie das Studium der Römischen Rechte, welche in Italien nie gäntzlich in Vergessenheit gerathen waren, zu be-

befördern, als worinnen solche Principia enthalten, so zu Vermehrung der Käyserlichen, und zu Verminderung der Päbstlichen, wie auch der übrigen Stände Autorität dienen. Zu solchem Ende brachten sie die Italiänische Universitäten, da das Römische Recht gelehrt wurde, in Auffnahme, liessen die Rechts-Lehrer besondern Schutz und Gnade geniessen, ertheilten den dahin reisenden Studiosis schöne Privilegia, und zogen sie bey Beförderungen andern vor, liessen auch, damit das alte Römische und das Teutsche Recht desto mehr zusammen gemischt werden möchte, einige ihrer Constitutionen, welche nicht allein in Italien, sondern theils auch in Teutschland golten, in das Corpus juris einrücken. Ermeldte Studiosi pflantzten nach ihrer Zurückkunfft dasjenige, was sie gelernt hatten, in den Richter-Stuben und auf den Cathedern der in Teutschland neu auffgerichteten Universitäten weiter fort, und endlich haben die Käyser ihren Zweck erhalten, daß das Römische Recht in dem gantzen Römischen Reich vor allgemein angenommen worden, daß man dasselbe biß auf den heutigen Tag, wo nicht andere Gesetze im Weg stehen, beobachtet. Es ist dieses alles nach und nach geschehn, weil es den Käysern unmöglich fiele, dieses fremde Recht den Teutschen auff ein mal aufzudringen. Käyser Lotharius II. soll den Anfang gemacht haben, Fridericus I. aber, welcher mit den Päbsten und mächtigen

Reichs-Ständen in sonderbahrem schweren Streit gestanden, und die bekandte Authenticam Habita, vornemlich, wie die Worte lauten, den Studiosis und Professoribus juris zum besten, in den Codicem setzen lassen, hat hierzu den meisten Grund gelegt, und unter Maximiliano I. welcher das Reichs-Cammer-Gericht gestifftet, ist die Reception völlig autorisirt worden.

Limitirte Autorität der Röm. Rechte.

§. 10. Dieses ist der wahre Ursprung, daß wir Teutschen an die Römische Rechte gebunden sind, nemlich die freywillige Reception, und zwar mit dieser Limitation, so fern dieselben nicht mit unserm alten Herkommen und ausdrücklichen Gesetzen, oder deren Analogie streiten, keines weges aber, wie viele in den irrigen Gedancken stehn, weil Justinianus Käyser gewesen, und unsere Käyser in gewisser maße dessen Nachfolger sind. Denn ob gleich Käyser Maximilianus I. Justinianum seinen Vorfahren am Reich nennet, * so ist doch solches nicht zu verstehn am Römischen Reich Teutscher, sondern Italiänischer Nation, inmassen die alte Römische Constitutionen das Teutsche Reich, ausser einigen Conquêten, welche die Römer eine Zeit lang innen gehabt, nichts angegangen, auch ermeldtes Reich noch jetzo dem Käyser nicht als Käyser, sondern als König in Germanien unterworffen ist. Hieraus

* Satzung wider die Gottes-Lästerer de Anno 1495. princ.

aus folgen nun unwiedertreiblich nachfolgende drey Sätze. Erstlich, daß diejenige alte Teutsche Rechte, welche zur Zeit der Reception im Schwang gewesen, und nach der Zeit nicht klärlich abgeschafft worden, den Römischen Rechten vorgezogen werden müssen. Zum andern, daß die letzten in vielen Stücken nie recipirt worden, und daß derowegen die Redens-Art, als müsten sie so lange gelten, biß man deren Abschaffung darthun könne, sich nicht reime. Zum dritten, daß man dieselben stricte zu erklären habe, das ist, damit dadurch dem Herkommen, wie auch den alten und neuen Teutschen Constitutionen so wenig Eintrag geschehe, als es immer möglich ist. Welche drey Dinge aber von den meisten Doctoribus, weil ihnen die Röm. Rechte geläuffiger sind, als die Teutschen, umgekehrt vorgetragen werden.

§. 11. Hierbey ist leicht zu erachten, daß zu der Zeit, als die Römische Rechte eingeführt worden, es anfangs viele Zwistigkeiten werde gesetzt haben, da die alte Teutsche Richter nach der Vernunfft und nach der Aehnlichkeit des alten Herkommens, die neue Rechts-Gelehrten aber, welche von den Italiänischen und neu auffgerichteten Teutschen Universitäten kamen, nach den ausländischen Rechten gesprochen. Die Päbste und Reichs-Stände merckten auch der Käyser hierunter führende Absicht, und suchten dieselbe auff alle Weise zu hintertreiben. Jene gaben ihr Jus canonicum

Schwierigkeiten bey der Reception.

nicum heraus, welches in Teutschland durch Hülffe der Geistlichen weit mehr Approbation funde, als das Jus civile bißher hatte finden können, dahero viele neue Scribenten auff die Gedancken gerathen, jenes sey eher in Teutschland bekandt und recipirt worden. Die Reichs-Stände machten an vielen Orten die Verfassung, daß die Doctores juris, als Verderber der Teutschen Rechte von den Raths-Herrn-Schöppen-und Richter-Stellen entweder gäntzlich excludirt, oder doch nur in gewisser geringer Anzahl auffgenommen werden solten: Weil sie nach den Principiis ihrer Italiänischen Lehrmeister das Römische Recht nicht allein in privatis, sondern auch so gar in publicis gantz zur Unzeit applicirten, obgleich solches in Italien, als dem Vaterland dieses Rechts, da zumal die Italiänische Stände zu selbiger Zeit weit weniger Freyheit hatten, als die Teutschen, sich eher thun liesse. Ja die Reichs-Stände brachten es dahin, daß dergleichen Verordnung gegen die Doctores juris Anno 1441. auff dem Reichs-Tag zu Mayntz von Käyser Friderico III. selbst publicirt wurde. Dessen Nachfolger aber Maximilianus I. stiesse dieses alles wieder um, und wiese die Cammer-Gerichts-Assessores an, daß sie nebst den redlichen, erbaren und ländischen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschafften und Gerichte, nach des Reichs gemeinen Rechten richten solten.

ten. * Es werden aber durch des Reichs gemeine Rechte ausser dem gemeinen Reichs-Herkommen vornemlich die geschriebene Rechte nicht allein der Teutschen Käyser, sondern auch des Griechischen Käysers Justiniani, wie auch das Canonische, und in Lehn-Sachen das Lombardische Recht verstanden, wie solches mit vielen Orten der unter Maximiliano I. und den nachfolgenden Käysern gemachten Reichs-Abschiede, und mit der allgemeinen Reichs-Observantz gnugsam kan erwiesen werden. Auch verordnete Maximilianus, daß die Helffte der Assessorum aus Doctoribus bestehen solte, welche, weil sie gelehrter als die übrigen waren, auch das meiste arbeiten musten, sehr viel zu sprechen hatten. In der Reichs-Hof-Raths-Ordnung wurde von ermeldten Käysers Nachfolger Carolo V. dergleichen, und unter andern auch dieses verordnet, daß das Corpus juris civilis und canonici jederzeit auff der Reichs-Hof-Raths-Tafel seyn solte, damit man sich derselben gebrauchen könte.

§. 12. Es geschicht offt, wenn unter Partheyen die eine sich auff die gemeldte Rechte berufft, daß die andere die Reception derselben in dem streitigen Fall läugnet, da denn die Frage entstehet, wem der Beweiß zukomme. Die gemeine Meynung ist, daß die läugnende Wem der Beweiß der Reception zukomme.

* v. Der Eyd der Cammer-Gerichts Assessorum in dem Corpore der Reichs-Abschiede.

de Parthey denselben führen müsse, welches aber Herr Thomasius und Herr Kulpisius mit vielen Gründen zu widerlegen gesucht. Vor Zeiten, ehe die Richter generaliter auff das Röm. Recht gewiesen waren, musten freylich diejenigen, welche sich darauf gründeten, beweisen, daß es in dem streitigem Fall recipirt worden, welches noch heute zu Tag bey einigen Novellis Leonis statt findet. Allein nachdem die generale subsidiarische Reception der Römischen Rechte völlig autorisirt worden, so ist die Regel diese, daß dieselben in denjenigen Fällen, da die einheimische Gesetze nicht ein anders verordnen, statt haben sollen. So muß denn nothwendig demjenigen, welcher eine Ausnahme von dieser Regel behauptet, weil etwa seiner Meynung nach die Römische Gesetze in dem vorhandenen Fall wider die Billigkeit oder unsere Regiments-Verfassung und Sitten streiten, der Beweiß zuerkandt werden. Doch wäre zu wünschen, wenn dergleichen erwiesen wird, daß die Richter so dann weniger Römisch gesinnt seyn möchten, als sie insgemein pflegen. Dieses versteht sich von selbst, daß dasjenige, was anietzo gesagt worden, nur von solchen Fällen zu verstehn sey, wenn es einiger maßen zweiffelhafft ist, ob das Römische Recht recipirt sey oder nicht. Denn wenn dasselbe notorisch ist, so darff weder die eine noch die andere Parthey mit einem so überflüßigen Beweiß beschwehrt werden, inmaßen

der

der Beweiß, den Richter zu informiren, geführt wird, welcher bey notorischem usu fori keiner Information bedarff, mithin nicht zu gestatten hat, daß dißfalls vergebliche Zeit und Kosten aufgewendet werden.

§. 13. Ob es nun zwar in so weit an sich eine löbliche Verordnung gewesen, daß man, da die Teutsche Gesetz, eben den um vieler Ursachen willen sich mercklich mehrenden Streitigkeiten, nicht zureichten, die Entscheidung nicht dem Gutdüncken der Richter anheim stellen wollen, sondern sie lieber auf die Italiänische Rechte gewiesen, um welcher Ursache willen man auf Seiten der Stände die ermeldten Rechten gegebene Autorität um desto weniger hindern konte: so ist doch nicht zu läugnen, daß daher auch vieles Unheil, und insonderheit eine grosse Ungewißheit des Justitz-Wesens erwachsen. Nutzen und Schaden der fremden Rechte.

§. 14. Dannenhero fienge man nach autorisirter Reception dieser Rechte an, welches vorher selten geschehen, in den Reichs-Abschieden allerley Privat Gesetze zu publiciren, dergleichen auch die Reichs-Stände durch viele neue Landes-Constitutiones thaten. Die Absicht war, das Justitz-Wesen einiger massen aus der erschrecklichen Verwirrung und Ungewißheit zu retten. Aber auch diese neue Rechte sind sehr unzulänglich, und sind gegen dieselben bald Anfangs viele Gravamina eingekommen, weil die Doctores dabey Reichs-Abschiede und neue Landes-Constitutiones.

bey

bey die Oberhand geführt, und alles allzusehr nach dem Römischen Fuß verfertigt hatten. Diese Streitigkeiten sind noch zu Ende des sechzehenden Seculi in dem Leipzigischen Schöppen-Stuhl mit grossem Eyfer getrieben worden: * Da die so genannten Läyen den Doctoribus die Schuld beymassen, daß wegen der in die Sächsische Rechte eingemengten Römischen Subtilitäten, die Pohlen, Böhmen und Preussen keine Sachen mehr, wie ehemals, dahin einschicken wolten. Sie wegerten sich dannenhero nach den Constitutionibus Augusti in allen Stücken zu sprechen, ja sie brachten es dahin, daß, auf Befehl dieses Churfürsten selbst, alle Doctores von dem Raths- und Schöppen-Stuhl ausgetrieben wurden. Es währete aber nicht lange, so wurden sie wieder eingesetzt, die Collegia wurden von neuem auf die Constitutiones gewiesen, und das alte Sachsen-Recht, ausser was in den Constitutionibus wiederhohlt worden, grösten theils aus der Observantz gebracht.

Das andere Capitel
Von der Beschaffenheit der Teutschen Rechte.

§. 1.

Lob der Teutschen Rechte.

Es ist in den Teutschen so wohl einheimischen als recipirten Rechten allerdings sehr viel gutes und lobwürdiges

* Thomas. not. ad Conr. Sinc. §. 45

ges zu finden. Insonderheit sind die ersten wegen ihres natürlichen und ungekünstelten Wesens sehr zu rühmen. Die Römische Civil-Rechte zeigen in vielen Stücken eine grosse Weißheit der alten Gesetz-Geber und Rechts-Gelehrten selbiges Reichs. Und die Canonische Rechte richten viele Dinge nach der Anleitung heiliger Schrifft besser ein. Die ersten sind mehr auf den Wohlstand der Unterthanen, die andern mehr auf die Römische Regiments-Verfassung, und die letzten mehr auf das Christenthum eingerichtet.

§. 2. Sie haben aber leider auch viele Mängel, worüber fast jederman in Teutschland Klage führet. Dieselben rühren theils aus menschlicher Schwachheit her, da kein Gesetz-Geber und Concipient einer Vollkommenheit sich zu rühmen hat, theils aber stecken auch interessirte Absichten darhinter. Ich will die vornehmste Fehler, welche theils bey allen unsern Rechten insgemein, theils bey einigen ins besondere gefunden werden, anführen, und, damit niemand sagen könne, es sey dem nicht also, werde ich jederzeit einen kurtzen Beweiß hinzu fügen. Mängel derselben.

§. 3. Der erste Mangel unserer Gesetze mag seyn, daß wir einen so grossen Uberfluß derselben haben. Wenn man die ungeheuere Volumina des Corporis juris civilis und canonici, der Reichs-Abschiede, der Landes-Constitutionum, auch einiger Statutorum ansie- Menge der Gesetze.

het, der unzehlichen und zum Theil unmäßigen Commentarien, deren man doch zu gründlicher Wissenschafft der Rechte eine ziemliche Anzahl sich bekandt machen muß, zu geschweigen so kan man leicht ermessen, wie schwer die Erlernung, und wie verwirrt die Praxis seyn müsse. Man muß dem Platoni Beyfall geben, welcher sagt, die Menge der Gesetze sey ein Zeichen eines verderbten gemeinen Wesens, weil bey uns die Bedeutung mit ermeldtem Zeichen so genau überein trifft. Daß aber unsere Gesetze gar füglich auf eine unglaublich geringere Anzahl gesetzt werden könten, würde sich gnugsam zeigen, wenn jemand sich die Mühe nehmen wolte, eine Probe davon zu machen. Wenn man nemlich aus den Voluminibus der einheimischen und fremden Rechte erstlich die übel zusammen hängende und offtmals gantz gegen einander lauffende Grund-Sätze, hernach die unzehliche und erschrecklich verwirrte unnöthige Exceptionen der Regeln, ferner diejenige Dinge, welche heut zu Tag keinen Nutzen haben, weiter die wunderliche Subtilitäten, welche zu nichts, als zu Vermehrung der Chicane taugen, und endlich die vielfältige Wiederholungen, da man zuweilen einerley Sach wohl an funfzig Orten findet, ausmusterte, so würde das gantze Recht in einem mäßigen Band beysammen stehen, und daraus weit mehrere Casus und

bes=

besser, als aus allen jenen weitläufftigen Büchern, entschieden werden können.

§. 4. In dem Vortrag ist fast allenthalben wenig Ordnung zu spüren, daher dasjenige, was man suchet, schwer zu finden ist. Zum Exempel die Lehre von Erbschaffts-Sachen ist in den Pandecten an unterschiedenen Orten, da man es am wenigsten suchen solte, herum zerstreut, daß man die Materien im fünfften, zehenden, acht und zwantzigsten, neun und dreyßigsten und andern Büchern zusammen lesen muß. Weil nun die Pandecten insgemein zum Grund des Studii juris auf Universitäten gelegt werden, so fällt solches den Lernenden offtmals sehr beschwerlich und hinderlich. Unordnung.

§. 5. An vielen Orten findet man eine sehr grosse Dunckelheit, da entweder unbekandte veraltete Sachen vorgebracht, oder unverständliche Redens-Arten gebraucht werden, oder die Schrifft der Manuscriptorum wegen Alters der Zeit so verderbt gewesen, daß man keinen Verstand heraus bringen kan, da denn die Critici Gelegenheit haben, ihre Kunst an den Tag zu legen, wiewol vielmals in Praxi, wenn gleich noch so klar gezeigt wird / daß die Lectio falsch sey, dennoch solches wenig attendirt wird. Unter vielen Exempeln mag dieses einige genug seyn, da in den Römischen Rechten an einem Ort * gesagt wird, wenn Dunckelheit.

 ein

* L, 7, ff. de div. temp. præscr.

ein Bürger unterschiedliche Jahre nach einander in einem gemeinen Wasser an einer gewissen Stelle den Fisch-Fang allein getrieben, so könne er andere, welche an eben dieser Stelle Fische fangen wollen, abhalten. Es ist aber aus andern Orten der Römischen Rechte klar, und die Vernunfft gibt es, daß er andere nicht abhalten könne, und also dort das Wort nicht ausgelassen seyn müsse, dahero die Rechts-Lehrer, welche sich auf dieses Gesetz gründen, deren eine grosse Zahl ist, einen Irrthum begehen. Dergleichen Auslassung dieses zwar kleinen, aber wichtigen Worts findet man noch an einigen andern Orten.

Wider-sprechung.

§. 6. Viele Gesetze widersprechen sich, daß man nicht weiß, welchem zu folgen sey. Dieses trägt sich nicht allein in den unterschiedenen Rechten zu, da das Teutsche Recht von dem Römischen bürgerlichen, und dieses wieder von dem Geistlichen an unzehlichen Orten unterschieden ist, welches viele Confusion verursacht / sondern jedes von diesen Rechten hält wiederum viele gegen einander lauffende Gesetze in sich, welche die Rechts-Lehrer, deren viele gäntzlich läugnen, daß ein wahrer Widerspruch unter den Gesetzen eines Corporis zu finden sey, auf alle Weise zu vereinigen suchen, aber offtmals sich nur damit prostituiren, und die Sache mehr verwirren. Dieses Widersprechen geschicht nun nicht allein mit ausdrücklichen Worten, sondern auch implici-

te,

te, da man entweder gewisse Grund-Sätze voraus gesetzt, und doch darwider streitende Gesetze gegeben, oder die Grund-Sätze verworffen, und doch die Consectaria behalten hat. Hievon hat man ein Exempel bey der Præstatione culpæ, welche in den Rechten in latam, levem und levissimam eingetheilt wird. Bey der negotiorum gestione wird in einigen Gesetzen præstatio culpæ levis, in andern culpæ levissimæ erfordert, daher einige Doctores diese, andere jene Meynung vertheidigen, welches eine ausdrückliche Contradiction ist. In dem Contractu depositi muß nach den Römischen Rechten nur culpa lata, in dem Contractu mandati aber culpa levissima præstirt werden, da doch depositum eine Art eines mandati ist, welches auch die Römische Gesetze selbst nicht läugnen können, indem sie sagen, wenn man jemanden eine unbewegliche Sache zu verwahren gebe, so sey es ein mandatum. * Wenn man aber jemand etwas nicht umsonst zu verwahren, oder sonst zu verrichten gibt, sondern ihm davor einen gewissen Lohn verspricht, daß also aus dem deposito und mandato eine locatio conductio wird, so muß derselbe die culpam levem præstiren, da doch die Vernunfft gibt, daß, wenn man seine Mühe belohnt bekömmt, die Obligation grösser sey, als wenn man es umsonst thut, dahero es allhier nothwendig mit der Culpa genauer solte

* L. 5. §. ff. de P. V.

genommen werden, als bey dem mandato. Hat also allhier das Römische Recht in drey Contracten von einerley Natur dreyerley unterschiedliche Verordnung gemacht, und zwar alle drey wider die natürliche Billichkeit, ja wider seine eigene Principia, immassen nach denselben bey dem mandato und deposito culpa levis, bey der locatione conductione aber culpa levissima ohne Zweiffel zu præstiren wäre. Ubrigens folgt man diesen übel zusammen hängenden Gesetzen, dergleichen allein von der Præstatione culpæ noch viele könten angeführt werden, in unserer Praxi, ich möchte aber gern sehen, wie man dieselben vermittelst solcher Rationum, die etwas heissen, unter sich selbst und mit der Billichkeit conciliiren wolte.

Unzeitige Vermischung.

§. 7. In vielen Fällen hat man das Italiänische Civil-Recht mit dem Canonischen, oder eines von beyden mit unserm Teutschen Herkommen gantz zur Unzeit und unbilliger Weise vermischt, da man die unterschiedene Rationes derselben nicht unterschieden hat. In dem Jure canonico sind alle Zinsen verboten, und weil es unbillig wäre, daß ein Gläubiger, welcher schwer Geld ausgeliehen, mit leichtem solte bezahlt, und vor seine Gutthat in Schaden gebracht werden, so muß nach ermeldtem Recht die Ersetzung in den empfangenen Sorten geschehen, oder, wenn dieselben nicht zu haben, der gegenwärtige Werth derselben

selben gut gethan werden. Nach dem Römischen bürgerlichen und unsern Rechten sind die Zinsen zugelassen, und da ist es unbillich, daß der Gläubiger nebst den Zinsen auch noch Lagio, und also einen doppelten Gewinn fordert, nemlich denjenigen, welchen er gehabt haben würde, wenn er das Geld im Kasten behalten hätte, und auch denjenigen, welchen er so denn nicht würde gehabt haben. Denn gleichwie, wenn das Geld in leichten und nach der Zeit devalvirten Sorten ausgeliehen worden, niemand sich mit denselben oder mit deren jetzigem Werth bezahlen lassen will, welches auch billich ist, also ist es klar, daß es in jenem Fall ebenfalls billich sey. Und diese Billigkeit wird in Franckreich, wo das Geld nach dem Willen des Königs einen unbeständigen Werth hat, beobachtet, bey uns aber hat man das jus canonicum und civile, ohne Ansehung der gantz unterschiedenen Rationum, zur Unzeit mit einander vermischt, und werden in der Praxi beyde zugleich beobachtet.

§. 8. Von den generalen Gesetzen werden nicht allein viele Fälle gantz unerheblicher Weise ausgenommen, sondern man hat auch in vielen Stücken, da es doch nöthig oder nützlich gewesen, gar keine general Verfügung gethan, dahero die Verordnungen ohne Noth sehr variiren und confus sind. Zum Exempel man hat in dem Römischen Recht bey der Præscription keine gewisse Principia zum Variationen.

Grund gesetzt. Hieraus sind folgende Inconvenientien erwachsen. Erstlich hat man wohl hunderterley Zeiten zu der Præscription gesetzt, welches die Theorie und die Praxin verwirrt macht. Zum andern hat man in einigen Fällen wegen der Præscription etwas zu verordnen vergessen, zum Exempel bey Mordthaten, dahero die Doctores viel Disputirens darüber haben. Zum dritten ist zuweilen bey einerley Handlung zweyerley Præscription, da zum Exempel wegen Ehebruchs dreyßig Jahre lang die Klage auf die Scheidung, auch nach einiger Doctorum Meynung die Kirchen-Buße statt findet, die Inquisition aber schon nach fünff Jahren præscribirt ist. Zum vierdten ist offtmals in der Zeit keine Proportion beobachtet worden, wenn zum Exempel eine Real-Injurie funffzehen Jahr später, als der Ehebruch verjährt wird. Die Sächsische Rechte sind in diesem Stücke besser eingerichtet. Bey den Römern aber entstunden aus dem verwirrten und unbeständigen Zustand des Regiments dergleichen verwirrte und unbeständige Verordnungen. Es wird auch Triboniano, welcher des Käysers Justiniani Cantzler gewesen, und unser Corpus juris verfertigt hat, von Suida Schuld gegeben, daß er von Zeit zu Zeit, wenn man ihm nur seinen Willen davor gemacht, neue Gesetze publicirt, und von den alten gewisse Fälle ausgenommen habe.

§. 9. Hierher ist zu rechnen, daß man wider die Einfalt der Natur vielmals die Entia ohne Nutzen multiplicirt, und gantz überflüßige Dinge eingeführt, welche tausenderley Verwirrung machen. Zum Exempel die Römer haben fast jeder Klage einen besondern Namen gegeben, auch wegen deren Election und Cumulation allerhand unnöthige und zuweilen sehr verwirrte Dinge verordnet, worein sich offtmals auch geschickte Rechts-Gelehrten nicht finden können, da denn wegen der ineptitudinis libelli gestritten, Urtheil eingeholt werden, und allerhand Verzögerungen entstehen müssen. Unsere Teutsche Rechte sind auch von dergleichen Dingen nicht gäntzlich frey, wie man an der Gerade sehen kan, da man den Weibern in Sachsen ein Præcipuum verordnet, welches, da es aus vielerley Haußrath bestehet, nicht genug determinirt werden können, worüber viele Proceße entstehen. Multiplication der Dinge ohne Noth.

§. 10. Daß unsere Gesetze offenbare Unbillichkeiten enthalten, ist wohl ausser Zweiffel zu setzen. Die grösten Vertheydiger der Tortur müssen zugeben, daß dieselbe ein sehr hartes und gantz unzulängliches Mittel sey, hinter die Wahrheit zu kommen. Ein Verbrecher, welcher starcker Natur ist, sagt Lügen aus, weil er das Martern ausstehen kan, und ein Unschuldiger, welcher schwach ist, sagt auch Lügen aus, weil er es nicht ausstehen kan. So muß denn mancher Unschuldiger leiden, Offenbare Unbillichkeit.

und mancher Bösewicht kömmt davon, da tausend Leute einen Eyd thun solten, er habe die Straffe verdient. In der Jüdischen Republique hat man dieses Mittel, vor welchem die menschliche Natur einen Abscheu hat, nicht gebraucht, dergleichen auch noch heut zu Tag in Engelland u. andern wohl verfaßten Staaten geschicht. Die Rationes, mit welchen die Regel, daß ein Criminel nicht allein convictus, sondern auch confessus seyn müsse, bestärckt wird, sind allzu schwach, ein so hartes und darneben so unzulängliches Mittel zu entschuldigen. Im übrigen rührt die Unbillichkeit der Gesetze meistentheils her aus den Passionen derjenigen, welche dieselben gegeben, oder deren Rath dabey am meisten gegolten. Man kan deutlich spüren, daß die meisten unter denselben alte Leute gewesen seyn müssen, weil sie insonderheit gegen den Diebstahl, und die Unzucht in vielen Stücken sich allzu streng erwiesen, vermuthlich, weil das erste Verbrechen sie bey ihrer Geld-Liebe vor andern empfindlich beleidigt, das letzte aber so beschaffen ist, daß sie selbst andere Leute damit nicht viel mehr beleidigen können. Hergegen sind sie gegen viele weit schwerere Verbrechen bey welchen es andere Umstände hat, gelinder verfahren.

Allzu harte Straffen.

§. 11. Insonderheit findet man bey den Straffen viel Unbilliges, da deren einige allzu hart, einige aber gantz unzulänglich sind.

Es

Es ist wohl sehr hart, daß man das Verbrechen der Entführung, wenn ein lediger Mann, eine ledige Dirne, welche noch Eltern oder Vormünder hat, dahin beredet, daß sie sich mit ihrem guten Willen entführen läßt, mit dem Tod bestraffet. Wir wollen den Fall setzen, es berede einer eine Dirne, daß sie Unzucht halben mit ihm in die Nähe in ein ander Hauß fahren, oder sich von einer Kupplerin auf ein gewisses nachgelegenes Rendesvous führen lassen solle. Begehet hier die Manns-Person und die Kupplerin auch eine Entführung? Man möchte antworten, es werde erfordert, daß der Ort entlegen sey. Aber der Richter wird viel Mühe haben, der Gerechtigkeit eine Genüge zu leisten, wenn er bedencket, daß zwischen dem nächsten Ort unter den entlegenen und zwischen dem entlegensten unter den nahen Orten kein Unterscheid zu finden, zwischen der Straffe der Entführung aber, da man den Kopff lassen muß, und zwischen der Straffe der Hurerey, da man etwa drey Tage im Gefängniß sitzen, oder etliche wenige Gülden erlegen muß, dergleichen Summa man vorher der Maîtresse wohl zehn- und mehrfach willig geschenckt, eine schreckliche Ungleichheit sey. Hierzu kömmt, daß ein Weib, welches durch eines Mannes Caressen so eingenommen ist, daß sie ohne Zwang sich mit ihm auf den Weg begiebt, ohne einigen Zweifel in der Disposition ist, allenfalls auch un-

be-

begleitet den Eltern zu entlauffen, und sich zu dem Liebhaber an einen andern Ort zu verfügen, woraus folget, daß in solchem Fall bloß die Begleitung an der Manns-Person mit dem Tod gestrafft werde, welches eine sehr wunderliche Art von Straffe ist. Uber dieses, wenn die betrügliche Uberredung bey der Entführung mit dem Zwang gleich gestrafft werden soll, so muß auch, wo keine Entführung geschehen, die Hurerey, da man die Weibs-Person betrieglich überredet, mit gleicher Straffe, als die Noth-Zucht, angesehen werden, so anders die Analogie in den Gesetzen soll beobachtet werden. Endlich ist in solchen Fällen gemeiniglich sehr schwer abzusehen, welche von beyden Personen die andere am meisten verführt habe, wenn zumal der Handel nicht auf einmal richtig worden, sondern nach und nach eines um das andere einen Schritt gethan, bis sie endlich in ein so nahes Verständniß zusammen getreten, da denn offt die verbrechende Personen selbst nicht wissen, wer das meiste dabey contribuirt habe. Ubrigens ist in der Constitution des Käysers Justiniani von der Entführung eine so grosse Animosität und unbillige Härte durchgehends zu befinden, daß man wohl siehet, der Angeber dieses Gesetzes müße nicht unpartheyisch gewesen seyn, auch die Sache wenig überlegt haben.

§. 12.

§. 12. Einige Straffen sind gantz unzulänglich, den vornehmsten Endzweck derselben, daß nemlich der Verbrecher das Böse ins künfftige unterlassen, und seinen Nächsten nicht mehr beleidigen möge, zu erhalten? Dergleichen Exempel findet man in vielen Fällen bey der Landes-Verweisung, sonderlich bey Dieben, Huren und dergleichen Volck. Wenn diese Leute fremd sind, oder doch an dem Ort, wo man sie verweiset, wenig zu verlieren haben, so ist es nicht viel besser, als ob man einen Krebs zur Straffe in das Wasser würffe. Werden sie aber durch die Landes-Verweisung in grössere Armuth gesetzt, so treiben sie ihre Nahrung anderswo mit desto grösserer Desperation fort, daß also diese Straffe nicht nur eine Gelegenheit, sondern fast ein Zwang zu noch grössern Sünden ist. Da nun jederman vor Unrecht hält, wenn man die Steine von seinem Acker auf des Nachbars Acker wirfft, oder die Unreinigkeit seines Hauses in des Nachbars Hauß ausschüttet, wie viel schlimmer muß es seyn, wenn ein Staat dem andern solche räudige und gefährliche Schafe, dergleichen die Diebe und die zuweilen von den Frantzosen vergifftete Huren sind, zuschicket? Unzulängliche Straffen.

§. 13. Es sind viele irrige Interpretationes der geschriebenen Rechte in der Praxi eingeführt worden. Wenn nun ein habiler Advocat das Versehen zeiget, so weiß man nicht, ob man dasselbe erkennen, und der Regel, Irrige Interpretationes.

gel, quod error non faciat jus, folgen, oder bey der Interpretatione usuali bleiben solle. Zum Exempel, es ist von Gelehrten Juristen gezeigt worden, daß das Römische Gesetz, darinnen erlaubt wird, die Brüder nach Belieben von der Erbschafft auszuschliessen, wenn dieselbe nur nicht unerbaren Personen vermacht werde, bloß auf die halb- und nicht auf die leibliche Brüder gehe. Aber unsere Praxis verstehet es anders.

Observantzen.

§. 14. Was vor Verwirrung offtmals durch die Observantzen der Gerichten und Rechts-Collegiorum angerichtet werde, zeiget die Erfahrung, dahero dieselben billich zu Edirung ihrer observantiarum ineditarum angehalten werden solten. Man kan vermittelst derselben einem guten Freund zu Liebe sprechen, wie man will. Denn wenn die Gegen-Parthey sich beklagt, weil in den Gesetzen ein anders verordnet ist, so berufft man sich auf die Observantz: beklagt sie sich aber, weil man vor diesem in gleichen Fällen anders gesprochen, so berufft man sich auf die Verordnung der Gesetze. Man wird mir zu gut halten, daß ich hievon das Exempel schuldig bleibe.

Allzu langer Proceß.

§. 15. Uber den langsamen Proceß in Teutschland ist eine allgemeine Klage, und findet man Exempel einiger Processe, welche vor dem Reichs-Cammer-Gericht schon zu Caroli V. Zeiten angefangen worden, da aber noch

noch ungewiß ist, wenn sie werden ausgemacht werden. Diese Langwierigkeit rühret theils aus den allgemeinen Mängeln der Rechte her, welche zu specificiren ich jetzo occupirt bin, theils in specie aus den Mängeln der Proceß-Ordnungen, von welchen eine Zeit her viele Tractate heraus gekommen, in welchen man sich dißfalls Raths erhohlen kan. Mein Vorhaben allhier ist, nur die Mängel in genere zu bemercken, die Specialia aber will ich in den Anmerckungen, welche ich der unter Händen habenden Einleitung zu den Teutschen Rechten beyfügen werde, erörtern.

§. 16. In einigen Fällen, insonderheit da der Processus summarius statt hat, fähret man offtmals auch allzu schleunig zu, ehe noch die Wahrheit recht hat können untersucht werden. Insonderheit ist die pœna præclusi bey versäumten Fatalien allzu streng und zu geschwind, indem man auf solche Weise durch Fahrläßigkeit eines Procuratoris um Haab und Gut, bey einer sonst gerechten Sache, kommen kan. Man könte die Versäumung der Fatalien wohl auf andere billigere Weise ahnden. Allzu kurtzer Proceß.

§. 17. Die fremde Rechte haben insgesammt diese grosse Incommodität, daß sie in Lateinischer Sprache geschrieben sind, und deßwegen nur von wenigen können gelesen werden, da doch billich alle Unterthanen, welche sich nach den Gesetzen achten müssen, auch die- Lateinische Sprache.

sel-

selbe verstehen sollen. Vor Zeiten war es in diesem Stück noch schlimmer, da, bald nach Einführung der Christlichen Religion in Teutschland, auch so gar alle einheimische Gesetze und alle gerichtliche Schrifften in Lateinischer Sprache verfertigt wurden. Es führten die Teutschen über diesen Gebrauch auf Reichs-Tägen und sonsten vielfältige Klagen, und waren mit den Geistlichen dißfalls sehr übel zufrieden, welche es nicht abgeschafft wissen wolten, erstlich weil des Päbstlichen Stuhls Interesse ist, die Lateinische Sprache, so viel möglich, im Schwang zu halten, zum andern weil die Geistlichen zu selbiger Zeit diese Sprache fast allein verstunden, und hierdurch sich bey den Läyen ansehnlich und unentbehrlich machten, zum dritten, weil die Läyen bey der Unwissenheit der Gesetze leichter angeführt werden konten, zum vierdten, weil es viele Gebühren abwarff, zum fünfften, weil hierdurch die Geistlichen der Läyen Vermögen, Freundschafft, Feindschafft und andere Heimlichkeiten erfuhren, und was dergleichen Ursachen mehr waren. Es gienge damals in Teutschland nicht besser zu, als vor Zeiten in Rom, allwo man die Gesetz-Tafeln dergestalt hoch aufgehängt, daß das Volck sie nicht lesen können, damit es desto mehr fehlen und in Straffe gezogen werden möchte. Ob es nun wohl in diesem Stück heut zu Tag sehr geändert ist, seit dem der Käyser Fridericus II. und

tigkeit und Muth, daß man die allzuviele Kunst und das unnatürl. Zeug aus dem Weg räume, erfordert. Ob es aber jemahls geschehen werde, ist eine andere Frage.

§. 2. Indessen so lange es nicht geschicht, können die Lehrer auff hohen Schulen zu Verbesserung des Iustitz-Wesens provisionaliter mehr beytragen, als viele dencken möchten. Deñ durch dieselben haben die Käyser und Päbste das Jus civile und canonicum nach und nach in Schwang gebracht, welches ohne dieses Mittel unmöglich hätte geschehen können. Denn der Saame, welcher von Lehrern, so auf Universitäten in Ansehen sind, ausgestreut wird, trägt bald weit und breit im gemeinen Wesen seine Früchte, und ist nicht leichtlich auszurotten, wie man nicht allein im weltlichen, sondern auch im geistlichen Stand an unterschiedenen Revolutionen wahrnehmen kan, da dergleichen Lehrer, durch ihre Schüler, welche zu hohen und niedern Aemtern befördert worden, dasjenige möglich gemacht, was sonst unmöglich gewesen, wovon unterschiedene alte und neue Exempel am Tag liegen. Gleichwie also die Universitäten zu Einführung und Erhaltung der verwirrten Rechte das meiste beygetragen, also ist es natürlich, daß sie auch zu Verbesserung derselben viel würden beytragen können. Hierzu kömmt, daß, da bey dieser Sache etwas Speculirens

Die Lehrer auff Universitäten können viel beytragen.

vonnöthen seyn will, die Professores, welchen wöchentlich mehr nicht als ordentlich eine Arbeit von vier Stunden oblieget, weit mehr Zeit hierzu haben, als Obrigkeitliche Personen. Es ist aber zu beklagen, daß mehrentheils den besten Juristen auff Universitäten dergestalt mit andern Aemtern die Zeit beschnitten wird, daß sie dem Speculiren und Dociren nicht so, wie es seyn solte, obliegen können.

Hohe Regenten könten es wohl zu wege bringen.

§. 3. Wenn nun aber ein hoher Regente sich in Ernst vorsetzen solte, daß Justitz-Wesen auff einen bessern Fuß zu setzen, so ist die Frage, wie solches am füglichsten anzustellen sey. Ich will dißfalls meine unvorgreiffliche Gedancken, so gut ich die Sache einsehe, aus guter Meynung kurtz und unpartheyisch entwerffen, ob gleich viele, so dieses lesen, darüber spotten werden: welche ich ersuche, ihre bessere Gedancken public zu machen, wovor nicht allein ich, sondern auch andere ihnen viel Danck wissen werden.

Bedencken der Collegiorum.

§. 4. Ich setze voraus, daß es nicht rathsam sey, dergleichen Veränderung einem oder mehrern Rechts-Collegiis anzuvertrauen: Denn wer nur ein wenig die Beschaffenheit dieser Dinge weiß, derselbe kan leicht voraus sehen, daß auff solche Weise wenig oder gar nichts werde ausgerichtet werden. Die meiste Collegia sind so geartet, daß sie es gern bey

dem

und sonderlich Rudolphus I. im dreyzehnden Seculo die Teutsche Sprache in gerichtlichen Sachen wiederum eingeführt, so bleiben doch die frembde recipirte Rechte den Ungelehrten grösten Theils unbekandt, und die Rechts-Lehrer, einige wenige ausgenommen, haben in ihren Schrifften sich von der Lateinischen Sprache nicht wollen abbringen lassen, wodurch die heilsame Absicht, welche löbliche Regenten bey Abschaffung derselben in gerichtlichen Sachen geführet, nicht wenig gehindert wird. Es ist zu verwundern, da wir sonst den Frantzosen alles nachmachen, daß wir nicht, wie sie, zumahl in einer Sache, welche allen Unterthanen zu wissen so nöthig ist, die Mutter-Sprache fleißiger gebrauchen.

Einrichtung nach fremden Staaten.

§. 18. Die allergröste Beschwerlichkeit und Verwirrung, welche von den ausländischen Rechten entstehet, rühret daher, weil sie sich auff unsere Teutsche Regiments-Verfassung in so vielen Fällen gar nicht schicken. Insonderheit haben die Römische Rechte, da sie von den Doctoribus, ohne auff die unterschiedene Verfassung zu sehen, in Teutschland applicirt worden, unzehlige Confusion angerichtet, zumal vor Zeiten in publicis, da man, wie noch wohl heut zu Tag einige thun, die Rechte der hohen Reichs-Stände auff den Codicem Justinianeum ungereimter Weise gründete. Wie viele Dinge, welche bloß auff die

in Teutschland usurpirte Gewalt des Pabsts abzielen, durch das Jus canonicum eingeführt worden, liegt am Tage, und wird einiges davon von den Protestanten selbst, welche doch des Pabsts Autorität in dem Fundament nicht erkennen, beständig beybehalten. Und da die meiste Teutsche Lehn gantz von anderer Beschaffenheit sind, als die Lombardischen, so haben doch die Doctores die Lehn-Streitigkeiten aus den Principiis des Lombardischen Rechts entschieden, und dadurch grosse Verwirrung angerichtet, worüber noch heut zu Tag, wenn solche Lombardische Urtheil, und Responsa gegeben werden, öffters Klage geführt wird.

Solennitäten.

§. 19 Auch hat das Röm. Recht diesen grossen Fehler, daß es die natürliche Freyheit, auff eine einem Gesetz-Geber gantz unanständige Weise, ohne Noth und Nutzen, durch vielerley Solennitäten, welche als Fall-Stricke anzusehn, und zwar insgemein bey Straffe der Nullität, einschrencket. Wenn man bedencket, wie viel dergleichen Stricke allein bey der Materie der letzten Willen vorkommen, so hat man sich nicht zu verwundern, daß so erschrecklich viele Processe daher entstehn, und daß Baldus in seinen Collegiis, wenn er diese Lehre erklährt, die Zuhörer zu Auffmercksamkeit ermahnt, weil er allein mit der Materia substitutionum funffzehn tausend Ducaten erwor-

worden habe. Die alte Teutschen sahen allein darauff, ob die Wahrheit einer Handlung dargethan werden könne, die Solennitäten und gemessene Formuln aber waren ihnen unbewust, wodurch viel Zanckens vermieden, und die Gerechtigkeit besser beobachtet wurde.

§. 20. Fast eben so viel Unheil und Verwirrung entstehet auch in unsern Gerichten von den Römischen Subtilitäten. Denn ausser dem, daß viele Römische Rechts-Gelehrten, deren Responsa in den Pandecten zu befinden, eine sonderliche Freude an solchen Grillen hatten, so wurde auch deren eine grosse Menge bey folgender Gelegenheit ausgebrütet. Die Römer hatten sehr wenige Gesetze, und weil in den alten Zeiten die Gewalt neue Gesetze zu machen bey dem Rath und dem Volck zugleich stunde, so war es des Raths Interesse, daß nicht leichtlich neue Gesetze gemacht werden möchten, weil dessen Autorität dabey Gefahr litte. Da aber gleichwohl viele Fälle in den Gesetzen nicht ausgemacht waren, so muste den Prætoribus, das ist, den obristen Richtern die Gewalt verstattet werden, die Gesetze sehr weit und frey zu interpretiren, ja wenn es die Billigkeit erforderte, gar wider die Strengigkeit der Gesetze zu sprechen, wobey freylich viel Unbilligkeit und Partheyligkeit zugleich mit unterliefse. Bey diesem allen muste man immer den Schein Subtilitäten.

Schein zu behalten suchen, als ob man von den Gesetzen nicht abweiche. Zu solchem Ende suchte man, wie noch heut zu Tag die Gesetz-Verdreher es vielfältig machen, die besondere Umstände des streitigen Casus zusammen, und gabe vor, es sey derselbe solcher concurrirenden Umstände halben unter dem Gesetz nicht begriffen. Daher sind die viele abgeschmackte Distinctionen entstanden, mit welchen man den dummen Pöbel bereden wolte, es sey alles in den Gesetzen gegründet, und diejenigen, welchen es nicht in den Sinn wolte, wären der Rechte und der gelehrten Weißheit unerfahren. Zum Exempel, wenn der Prætor wider den Laut der Gesetze jemand eine Erbschafft zusprach, so hieße es, er räume nicht die Erbschafft ein, sondern nur den Besitz der Güter. Wenn er einen Tausch umstossen wolte, so wendete er vor, es sey kein Tausch, welcher ein Contractus bonæ fidei ist, sondern ein anderer Contractus stricti juris, da man einem etwas gibt, daß er wieder etwas gebe. Wenn man sich nicht mit solchen Distinctionen, deren doch eine grosse Menge eingeführt worden, prostituiren wolte, so war noch ein anderes heilsames Mittel übrig, sich aus der Sache zu helffen. Nemlich man machte eine Fiction, welches teutsch ein Gedichte, oder noch teutscher eine Lüge heißt. Zum Exempel, es war in den Legibus duodecim tabularum den Vätern ausdrück-

lich

lich zugelassen, die Kinder nach Belieben zu enterben. Wenn man nun das Testament umstossen, darneben aber den Bürgern die Ursache zu klagen, daß die in den Gesetzen verstattete Freyheit ihnen entzogen würde, benehmen wolte, so fingirten die Richter, es wären die Eltern rasend gewesen, denn rasender Leute Testamente waren auch nach den duodecim tabulis ungültig. Und mit solchen Distinctionen und Fictionen waren die Gravamina fundamentaliter gehoben. Ein Teutscher, welcher nicht die Rechte studirt hat, wird schwerlich glauben wollen, daß solche Schwachheiten in den so hoch geprіesenen Römischen Rechten zu finden seyn: Allein es ist nichts gewisser, als daß dieselben, ja noch vielmehr dergleichen Dinge, nicht allein darinnen enthalten sind, und in allen Collegiis juridicis auff Universitäten inculcirt, sondern auch von den meisten heutigen Rechts-Gelehrten vertheydigt, und viele gerechte Sachen dadurch verkehrt werden.

Das dritte Capitel
Von Verbesserung der Teutschen Rechte.

§. 1.

Wie den Mängeln abzuhelfen.

DUrch oberzehlte und andere dergleichen Mängel ist das Justitz-Wesen in Teutschland grösten Theils mit Chi-

cane angefüllt worden: inmassen bey einer so grossen Verwirrung man vielfältig nicht weiß, was Rechtens sey, und jede Parthey, entweder die Sache durch einen Casum pro amico zu erhalten, oder doch den Gegentheil wohl zu vexiren, sich Hoffnung machen kan: Zu geschweigen, daß dadurch die Erlernung der Jurisprudentz unglaublich weitläufftig und schwer gemacht worden. Nun ist die Frage, wie diesen Gebrechen abzuhelffen. Die hohe Obrigkeit muß es thun, mit Rath und Hülffe verständiger Leute, worunter nicht eben bloß die Rechts-Gelehrten und Practici zu verstehen, als welche zum Theil durch die in der Jugend eingesogene ungeschickte Vorurtheile, durch die bey ihnen gleichsam zur Natur gewordene Gewohnheit der Römischen Principien und Chicane, durch die Liebe des Interesse, da sie von anderer Leute Zanck und Unglück ihre Nahrung haben, und zuweilen auch durch Hochmuth, Neid, und Eigensinn dergestalt eingenommen sind, daß sie die grosse Mängel weder einsehen wollen, noch können, und zu einem solchen Geschäfft weit untüchtiger sind, als mancher Schöppe auff einem Dorff, welcher einen guten natürlichen und durch die Vorurtheile annoch unverderbten Verstand hat. Denn zu Verbesserung der Rechte, wird nicht so wohl viele Kunst, als viel mehr nur natürlicher Verstand, Auffrich-

tig-

tet bleiben, daß nothwendig viel Streitens entstehen, und das Recht einen krummen und langsamen Gang gehen muß.

§. 7. Wenn nun alle diese Bedencken eingeschickt worden, könte man dieselben einem einigen Mann, welcher nicht allein Geschicklichkeit, sondern auch Auffrichtigkeit und einen desinteressirten Sinn haben müste, zu durchlesen, und nach deren Anleitung ein verbessertes Gesetz-Buch zu concipiren übergeben. Dieser müste solches mit einem deutlichen, kurtzen und ordentlichen Vortrag zu Werck richten, auch zum Dienst der künfftigen Revisorum aller Orten, wo etwas geändert worden sey, anmercken, ingleichen, da es nöthig, die Raison der Aenderung beyfügen. Concipient der verbesserten Gesetze.

§. 8. Hernach könte man der vornehmsten Collegiorum Bedencken über das neue Gesetz-Buch einholen, und dasselbe nochmahls mit Fleiß übersehen lassen. Denn darzu sind Collegia sehr gut zu gebrauchen, daß man ihre Bedencken über die von etlichen eintzelen Personen gethane Vorschläge erfordere, da sie denn insgemein sehr auffrichtig heraus gehen, die besorgliche Suiten der Neuerungen fleißig bemercken, und den Novatoribus nichts schencken. Es hätte aber in solchem Fall die hohe Obrigkeit das Einwenden reifflich zu erwegen, Revision derselben.

die

die erhebliche Dinge zu attendiren, die unerheblichen hindan zusetzen, und den hartnäckigen Verfechtern des Alterthums durch den Sinn zu fahren, auch bey nahmhaffter Straffe zu verbieten, die alte, so wohl einheimische als ausländische Gesetze oder darauff sich gründende Præjudicia und Opiniones in foro ferner zu allegiren. Die übrige Schwierigkeiten, welche sich etwa hervor thun möchten, können durch die Fermeté eines Landes-Herrn wohl überwunden werden. Hat es Justinianus zu wege bringen können, warum solte es einem andern Lands-Herren unmöglich seyn?

Erforderte Zeit.

§. 9. Die Zeit, welche hierzu erfordert wird, wird sich nicht über zwey Jahr belauffen. Denn wenn die Bedencken von Verbesserung des Justitz-Wesens eingeholt werden, so kan man indessen immer an dem Concept des neuen Gesetz-Buchs zu arbeiten anfangen lassen, welche Arbeit in Jahres-Frist von einem dieser Dinge kundigen Mann, der alle andere Arbeit darneben aussetzet, füglich vollbracht werden kan. Die Revision ist ein Werck von etwa sechs Monaten. Käyser Justinianus hat zu Verfertigung der Pandecten, Institutionum und des Codicis fast vier Jahre anwenden lassen, heut zu Tag aber ist so viel Zeit nicht vonnöthen, weil damahls der Zustand der Jurisprudentz noch verwirrter, die dar-

darzu bestellte Leute aber von sehr mäßiger Geschicklichkeit und die Anstalten nebst der gantzen Arbeit selbst sehr unordentlich, unzulänglich und weitläufftig waren.

§. 10. Es ist zu wünschen, daß bald ein neuer Justinianus kommen möge, welcher das verwirrte Recht in eine bessere Verfassung bringe, wodurch derselbe nicht allein seinen Nahmen auf die glorieuseste Weise verewigen, sondern auch viel tausend Segen durch die gute Wünsche der soulagirten Unterthanen über sich und sein Hauß bringen würde, wie man denn in den Historien findet, daß diejenige Regenten, welche das Justitz-Wesen verbessert, fast durchgehends vor andern ein glückliches Regiment gehabt, welches man ausser vielen andern Exempeln in dem Römischen Reich an Käyser Augusto, in Pohlen an König Sigismundo Augusto und in Sachsen an Churfürst Augusto sehen kan. Weil auch dem heute zu Tag in Pohlen und Sachsen herrschenden Augusto II. die gantze Welt das Zeugniß geben muß, daß derselbe das Omen dieses Nahmens auf eine höchst glorieuse Weise erfülle, und den gleichen und schleunigen Lauf der Justitz allenthalben befördert wissen wolle, so ist kein Zweiffel, es werde dieser unvergleichliche Printz den Nachkommen nicht weniger, als vorgemeldte Augusti, auch in der Belohnung

Nutzen, welchen die Regenten daher zu gewarten haben.

nung

nung dieser höchsten Tugend eines Regenten, zum Exempel gereichen. Insonderheit werden Christliche Potentaten durch ihre Religion, welche allen denen, die den Bedrängten, insonderheit Wittben, Wäysen, und Fremdlingen zu ihrem Recht verhelffen, sehr grosse irrdische und himmlische Belohnungen verspricht, hierzu auff das nachdrücklichste ermahnet. Die sehr wenige Kosten, welche hierauff zu wenden sind, werden mit reichem Maß ersetzt werden. Denn weil viele Unterthanen, nicht alleine eintzele Personen, sondern zuweilen gantze Familien und Gemeinden den Advocaten und Richtern so viel Contribution geben müssen, daß sie gantz verarmen, und dem Landes-Herrn keine Contribution zu geben vermögend sind, so wird sich die Frucht einer so heilsamen Veränderung auch in den Coffren des Landes-Herrn zeigen: Zu geschweigen, daß man bey einer neuen Verfassung der Rechte vieles könne einfliessen lassen, welches theils directe, theils indirecte einige dem Landes Herrn angenehme Würckungen zu wege bringen möge.

Schaden, welchen die Advocaten zu gewarten haben.

§. 11. Nichts ungereimter ist in diesem Fall, als wenn man den Zustand, so vieler mit Weib und Kindern beladenen Advocaten, Richter und Assessorum in Collegiis, welche, wenn die Streit-Händel und Sportuln vermin-

mindert werden solten, wenig zu leben haben würden, vorwendet, welches eben so barmhertzig klingt, als wenn man die Edicta wider das Duelliren und Morden hindern wolte, damit die arme Chirurgi Brod haben möchten. Es ist besser, daß einige wenige Privat-Personen, als daß gantze Länder seufftzen.

Das vierdte Capitel

Von Erlernung der Teutschen Rechte.

§. 1.

DJe gemeine Art, nach welcher man auff Universitäten die Jurisprudentz erlernet, ist gewißlich nicht die beste. Es nimmt nemlich der Lehrer insgemein ein gewisses Compendium, und macht durch seinen Discurs dasjenige weitläufftig, was daselbst kurtz vorgetragen ist Dieses hören die Studiosi eine Stunde an, und weil sie unmöglich alles behalten können, so schreiben sie zuweilen den Discurs nach. Gleichwie nun dieses auff Seiten des Lehrenden eine schlechte Kunst ist, angesehen man mit wenigem Verstand und Gelehrsamkeit, wie es zu gehen pfleget, *Nutzen der Collegiorum auff Universitäten.*

get, aus den Collegiis Manuscriptis seiner Præceptorum und etwa noch einem oder zwey Commentatoribus zu den Worten des zu erklären habenden Compendii, etwas hersagen kan: Also ist es auch bey den Lernenden von sehr geringem Nutzen. Wenn diese sich vor das Geld, daß sie dem Professori geben müssen, ein gedrucktes oder geschriebenes Collegium, deren man gnug vor einen geringen Preiß haben kan, anschafften, so handelten sie weit besser. Denn auff solche Weise würden sie die geschriebene Worte nach Belieben wiederholen und weit besser überlegen können, als die ausgesprochenen, sie würden auch keine Versäumniß zu besorgen haben, dergleichen sich bey Collegiis findet, wenn man dieselben zu besuchen durch allerhand Fälle gehindert wird, oder in währendem Zuhören, wegen anderer einfallenden Gedancken, oder weil das Latein zu schwer, oder man mit Nachschreiben distrahirt ist, nicht alles recht vernehmen kan. Andere Leute, wenn sie etwas wohl begreiffen und mit Bedacht sich bekandt machen wollen, lassen sich dasselbe geschrieben geben, die Jugend auff Universitäten aber will es sich lieber vorgelesen haben, und verachtet die gedruckte Sachen der besten und berühmtesten Juristen, welche, wenn sie auff Universitäten leben, insgemein ihre Collegia, oder doch das, was darinnen merckwürdig ist, zuletzt drucken lassen. Man

hat

dem alten Herkommen lassen, und alle Veränderung vor gefährlich achten, insonderheit wenn ihr Vortheil dabey versiret, wie denn in der That die Veränderung, von welcher wir reden, vor die Intraden der Rechts-Collegiorum gefährlich ist, sie auch auffs neue die Rechte würden erlernen, und so zu reden, Schüler werden müssen, wenn sie nicht mehr nach dem alten Schlendrian sprechen dürfften. Ja offtmahls, wenn sie gleich selbst die Neuerung auf alle Weise vor gut erkennen und wünschen, so widersetzen sie sich dennoch, nicht weil es eine Neuerung ist, sondern weil sie nicht von ihnen herkömmt, damit nicht etwa ihr Respect verringert werden möge, wenn es schiene, als wäre ihre Versammlung capable, etwas nicht zu wissen. Es ist aber nichts gewisser, als daß die Wahrheit sich eher eintzelen Personen, als vielen zugleich offenbahre, und kan man in der Historie fast bey allen wichtigen Veränderungen, sowohl im bürgerlichen Wesen, als in den Wissenschafften sehen, daß sie von eintzelen oder doch wenigen Personen zuerst unternommen worden, und daß diejenigen, welche wegen Abschaffung der alten Mißbräuche gantze Collegia um Rath gefragt, sich insgemein sehr übel addresirt haben. Die Anzahl derer, welche weiter sehen, als ihre Lehrmeister, pflegt iederzeit, auch in Collegiis, die geringste zu seyn, dahero diejenigen, welche etwas geän-

 dert

dert wissen wollen, als Novatores verfolgt, und ihre Vorschläge durch die meiste Stimmen der andern theils aus Unwissenheit, theils auch aus personal-Haß zu mercklichem Schaden des gemeinen Wesens hintertrieben werden.

Bedencken eintzeler Personen.

§. 5. Besser ist es, daß man einige der habilsten Rechts-Gelehrten in einem Land, jeden ein besonderes Bedencken von Verbesserung des Justitz-Wesens verfertigen lasse. Dieses scheinet vorträglicher zu seyn, als wenn man ermeldte Rechts-Gelehrten zusammen in eine Congregation niedersetzte, weil sonst viele nicht so cordat heraus gehen, oder wenn sie es thäten, doch von den andern überstimmt, und von dem Contradiciren mürbe gemacht werden, auch wohl, da einer sich auff des andern Fleiß verliesse, der Sache nicht so reifflich nachdencken möchten, zu geschweigen, daß es nicht wohl möglich, alles, so wie es seyn solte, zu registriren.

Die Process-Ordnung reformiren, ist nicht genug.

§. 6. Es müsten aber ermeldte Bedencken auff die Verbesserung nicht bloß in Processualibus, sondern auch in allen übrigen Stücken gehen. Denn die Erfahrung zeiget, daß die Process-Ordnungen, daran fast in allen Teutschen Provintzen gebessert worden, wenig helffen, so lange die übrige Gesetze also eingerichtet

hat berühmte Professores, welche die bravste Leute zu Discipeln gehabt, dieselben haben das, was sie das vorige Jahr dictirt gehabt, das folgende discurrirt, und was sie das vorige Jahr discurrirt gehabt, das folgende dictirt, welches man, nachdem die Mühe es ein Jahr um das andere zu dictiren oder zu discurriren, viel mal bezahlt worden, endlich auch bey den Buchführern alles zu Geld gemacht. Nun kan man es in allen Buch-Läden vor einen geringen Preiß kauffen, aber weil man es nicht mehr hören kan, sondern lesen muß, so glauben die Studenten, und ihre Lehrer bestärcken sie darinnen, daß man auf solche Weise die Jurisprudentz nicht wohl erlernen könne, weil die Autodidacti keine gute Juristen würden, gleich als ob derjenige ein Autodidactus wäre, welcher alle Worte des Lehrers gelesen, die ein anderer gehört hat.

§. 2. Hierzu kommen die Fehler und Mißbräuche, welche auff Seiten der Lehrenden, so Collegia halten, nicht selten sich ereignen. Denn zuweilen haben sie auf die Lection nicht recht studirt, und machen, ob es auch gleich sonst habile Leute sind, ein wunderliches Galimatias, welches bey gedruckten Collegiis und Commentariis, da man, sich vor der Welt nicht zu prostituiren, mehr Fleiß anwendet, weniger zu finden ist. Weil sie auch offt aus der Fehler der Lehrer.

D Stun-

Stunde, die sie lesen sollen, eine halbe machen, in den Discurs viel unnützes Zeug einmengen, und darneben fleißig aussetzen, welches um desto öffter geschicht, je mehr die gute Juristen auff Universitäten mit andern Aemtern überhäufft zu seyn pflegen, so ist, wenn man dieses zusammen rechnet, leichtlich das facit zu machen, daß manches Collegium, über welchem ein Jahr getendelt wird, füglich in drey Monaten zu Ende gebracht werden könte. Ferner sind viele, welche nichts, als die allerleichteste Dinge und nur die vornehmste Principia mit vielen weitläufftigen Worten im Discurs proponiren, daher die Zuhörer nichts, als was sie vor sich selbst sehr wohl hätten begreiffen können, hören, in denjenigen Stücken aber, da die Anführung nöthig ist, unwissend bleiben. Nichts desto weniger aber lauffen die Studenten offt häuffig zu, denn sie sagen, der Mann ist sehr deutlich. Andere Doctores haben die wunderliche Art an sich, daß sie das Buch, über welches sie lesen, und welches das Fundament des Studii seyn soll, an sehr vielen dunckeln Orten nicht erklären, sondern ihren Discurs darüber fortsetzen, der Zuhörer mag das Buch selbst verstehen oder nicht. Dieses heist ohne Fundament bauen, und muß nothwendig, weil ein Studirender auff solche Weise im Durchlesen und Repetiren nicht fortkommen kan, sehr verdrießlich und hinderlich

fal-

fallen, daß man bey weitem nicht so geschwind avanciren kan, ob es gleich dem Lehrenden leichter ist. Denn wenn man etwas vor sich selbst discurrirt, so darff man nur dasjenige sagen, was man versteht und geläuffig hat, wenn man aber ein Buch recht erklären soll, so kömt vieles vor, da man nachsinnen und seine Wissenschafft besser zeigen muß. Es haben aber viele Studirende einen so falschen Begriff von der Sache, daß sie das erste vor eine grössere Kunst und ihnen vor nützlicher achten, als das letzte. Doch will ich das Discurriren zu dem Buch nicht gäntzlich verworffen haben, weil solches um desto nöthiger ist, je unvollkommener unsere meiste und gebräuchlichste Compendia sind, als in welchen man zuweilen von den nöthigsten Dingen sehr wenig Nachricht findet, und sind diese Bücher sehr offt mit Fleiß so eingerichtet, daß das beste in den Discurs verspart werde, welches zwar vor die Lehrenden, aber nicht vor die Lernenden nützlich ist. Ich sage nur, man solle den Discurs vor allen Dingen dahin einrichten, daß die schwere Passagen verständlich gemacht, und sonderlich die Fauten angemerckt werden mögen, zumal da einige der gemeinsten Compendiorum derselben sehr viele enthalten, wie ich neulich hievon ein Exempel in den Animadversionibus ad Hoppii Examen Institutionum gegeben zu haben vermeyne. Endlich sind viele, wel-

che in ihrem Lehren sich hauptsächlich auf die Charlatanerie legen, ohne alle Schamhafftigkeit pralen, anderer Leute Waare gantz niederschlagen und auf eine lächerliche Art durchziehen, die ihrige aber allein vor gut ausgeben. Durch dieses Bezeigen erlangen sie offtmals sehr guten Abgang. Denn die wenigste Köpfe unter den Studirenden sind geschickt, von dem Werth eines Collegii vor sich selbst ein Urtheil zu fällen, sondern die meisten bleiben an dem äussern Blend-Werck behangen. So hoch nun der Verkäuffer selbst seine Waare preiset, so hoch wird sie auch von ihnen würcklich geschätzet. Und wenn sie gleich unterweilen die Aufschneiderey mercken, so bilden sie sich dennoch leichtlich ein, es müsse nichts desto weniger etwas besonders an der Waare seyn, weil so gar viel Wesens davon gemacht werde. Hierdurch geschicht es nun, daß die Lernenden von andern, welche solidere Lehren geben, aber zu dergleichen Gauckel-Dingen nicht genug Naturel oder Malitz haben, abgezogen werden, und zu denjenigen lauffen, welche das meiste Geschrey machen.

Wahrer Nutzen des Academischen Lebens.

§. 3. Solche Collegia nun, von denen bißher die Rede gewesen, sind fast gar nichts nütze, ausser daß einige, welche aus Nachläßigkeit vor sich nichts studiren wollen, durch die-

dieses Mittel eines und das andere nolentes volentes behalten. Wer etwas taugliches in der Jurisprudentz verstehet, wird am besten wissen, daß er das allerwenigste dergleichen Collegiis zu dancken habe. Man gebe mir aber nicht Schuld, als ob ich in dieser Schrifft das Collegia halten verworffen hätte. Ich verwerffe nur die unnütze Methode, halte im übrigen die Collegia vor allerdings nöthig, wenn sie nur zum Nutzen der Studirenden recht eingerichtet sind. Es bestehet aber der wahre Nutzen des Academischen Lebens darinnen, daß man die schwere Dinge, welche im Studiren vorkommen, erklärt bekommen möge. Dannenhero sind diejenige Collegia einig und allein zu recommandiren, da die Zuhörer ihre Zweiffel vortragen können, zumal, wenn der Lehrer sie darbey examinirt, und also dasjenige, was ihnen noch mangelt, erforschet, und treulich ersetzet, auch darneben sie allerhand Formuln, nachdem die Requisita derselben zuvor gründlich gezeigt worden, concipiren läßt, ihnen zu besserer Handleitung einige tüchtige Formuln zum Modell vorgibt, damit sie dieselben auf einen andern gleichen Casum appliciren mögen, und hernach das Concept von alle demjenigen, was falsch, ungeschickt, oder impertinent ist, fleißig säubert, wodurch das Judicium der Zuhörer geschärfft, dem Gedächtniß

geholffen, und die Feder zu der Praxi gewehnt wird. So offenbar und groß aber der Nutzen dergleichen Collegiorum ist, so selten sind dieselben, erstlich, weil es dem Lehrer mehr Mühe macht, auch mancher, welcher sich in das Lesen menget, da er von der gründlichen Jurisprudentz wenig verstehet, dasselbe in solchem Fall würde einstellen müssen. Zum andern, weil dergleichen Collegia, da nicht eine so grosse Zahl von Zuhörern seyn darff, etwas kostbar zu seyn pflegen. Allein, in der That, kommen jene Collegia weit höher im Preiß, weil man deren mehr halten muß, weit länger aufgehalten wird, und dennoch selten etwas solides daraus erlernet, da inzwischen die Unkosten, welche man auf Universitäten aufwenden muß, immer fort gehen. Ich bin versichert, und die Erfahrung bezeugt es, daß in einem Collegio, da einer oder etliche wenige von dem Professore in dem Fortgang ihrer Studien tentirt, ihre Dubia resolvirt werden, und darneben die Ubung in dem Stylo getrieben wird, wenn ein mäßiger privat-Fleiß hinzu kömmt, in zwey Stunden die Woche mehr zu lernen sey, als sonsten, wenn man alle Wochen vier und zwantzig Stunden nur discurriren höret, zumal da noch dieses hinzu kömmt, daß man aus Furcht, Schande vor dem Professore und den übrigen Zuhörern einzulegen, den privat-Fleiß zu verdoppeln pfleget.

get. Man bekömmt auch offtmals, wenn der Professor eines Zuhörers Stärcke und Schwäche erkannt hat, in solchen Collegiis einen guten Rath, wie man das Studiren besser einrichten könne, welches sonsten viele mit Schaden, und alsdenn erst, wenn sie von der Universität weg gehen, erlernen.

Das erste Requisitum eines Juristischen Collegii oder Buchs.

§. 4. Damit man aber wissen möge, wie der Vortrag so wol in einem Collegio, als in einem Buch beschaffen seyn müsse, damit ein Lernender die Jurisprudentz rechtschaffen, auch in kurtzer Zeit und ohne Eckel begreiffen möge, so ist zu beobachten, daß vornehmlich vier Stücke erfordert werden. Erstlich soll der Vortrag deutlich seyn, daß die Anfänger ohne mühsames Nachsinnen alles wohl begreiffen können. Dahero hat ein Lehrer sich in acht zu nehmen, daß er nicht leichtlich im Anfang solche Juristische Wörter, welche noch nicht sind erklärt worden, gebrauche, oder doch die Erklärung alsbald hinzu füge. Auch ist es weit besser, daß man Teutsch als Lateinisch rede, welches ich von Collegiis privatis und privatissimis, nicht von publicis verstehe. Denn sehr vielen Zuhörern ist das Latein nicht gnugsam geläuffig, und wenn sie es gleich verstehen, so will es doch nicht allemal zureichen, daß sie ihre Dubia darinnen proponiren kön-

nen, wenn man aber sehr scharff auf die Worte sinnen soll, da man doch an den Sachen gnug nachzudencken hat, so verlieret man dadurch leichtlich den gantzen Nutzen des Collegii. Die Professores Juris sind auch nicht deßwegen da, daß sie die Jugend im Latein exerciren sollen, und die Zuhörer haben eine weit beqvemere Gelegenheit, sich in dieser Sprache eine Ubung zu machen, wenn sie zu Hause ihr Corpus Juris und die Lateinische Bücher der Rechts-Gelehrten oder anderer Scribenten nachschlagen. Hierzu kömmt, daß Studirende von vornehmen Stand, welche sich nicht sehr auf eine so schwere Sprache legen wollen oder auch sollen, offtmals einen sonst guten Lehrer nicht zu hören begehren, oder sich gar auf eine andere Universität wenden, bloß um des Lateinischen Lesens willen.

Das andere. §. 5. Zum andern soll der Vortrag kurtz seyn, daß man zwar nichts nöthiges und nützliches, aber die viele abgeschmackte unnütze Materien hinweg lasse, auch die überflüßige Weitläufftigkeit der Worte, welche sonst den Juristen sehr anklebet, weil einfältige Clienten den Werth einer Schrifft, nach der Anzahl der Bogen schätzen, vermeide. Wer dieses beobachtet, macht die Jurisprudentz nicht nur noch einmal, sondern vielmal

so

so leicht, als nach der gemeinen Weise, da man unzehlige Dinge zu keinem andern Nutzen lernen muß, als daß man sie wieder vergesse.

§. 6. Zum dritten gründlich, daß die Rationes aus den natürlichen und bürgerlichen Rechten fleißig gezeigt, und die Auditores dahin gewehnt werden, daß sie selbst nachsinnen, und nicht allein mit des Lehrmeisters, sondern auch mit ihren eigenen Augen sehen lernen, welche Methode einige ungegründeter Weise, als ob sie zum Scepticismo führe, und zu öffentlichen Aemtern untüchtig mache, verwerffen, und dahero von ihren Zuhörern einen blinden Glauben erfordern, da doch die Erfahrung zeiget, daß niemand, der die Rationes nicht wohl einsiehet, eine tüchtige Deduction zu machen geschickt sey. Doch muß man auch nicht auf das andere Extremum verfallen, und glauben, wenn man etwas nach seiner Vernunfft von den Principiis aller Gesetze discurriren könne, so sey es nicht nöthig auf die bürgerliche Rechte Mühe zu wenden Denn diese kan man unmöglich aus der Vernunfft errathen, weil ihre Natur darinnen bestehet, daß sie von indifferenten Dingen, darinnen allerley Verordnungen ergehen können, gegeben seyn müssen.

Das dritte.

Das vierdte.

§. 7. Zum vierdten ordentlich, weil nicht allein die Lernenden dadurch in diesem ziemlich weitläufftigen Studio ein gutes Mittel vor das Gedächtniß, zu weit geschwinderer Erlernung, erlangen, auch weniger Verdrießlichkeit und Eckel empfinden, sondern auch vor das Judicium, wenn die Gründe, und die daraus fliessende Lehr-Sätze richtig beysammen stehen, eine nicht geringe Hülffe bekommen, und über dieses die Lehrenden selbst, wenn sie die Wissenschafft in eine gute Ordnung bringen, vielen Dingen mehr nachzusinnen, und viele undeutliche und verwirrte Concepte, da bey einer guten Methode immer eins das andere mehr, als viele sich einbilden solten, erklärt, auseinander zu wickeln Gelegenheit finden: daß also die recipirte Confusion billich auf alle Weise zu vermeiden, weil dadurch so wol das Judicium, als das Gedächtniß, auf welche beyde Kräffte doch sonst alles ankömt, gehindert und verwirrt wird.

Lesung allerhand Juristischer Bücher.

§. 8. Wenn man nun ein Compendium, mit Hülffe eines guten Anführers, verstehen gelernt, und durch die Wiederhohlung in das Gedächtniß gefaßt hat, so muß man auch die beste Bücher anderer Rechts-Gelehrten darneben lesen, wodurch man die Wissenschafft sehr vermehret und bestätiget. Hierbey sind sonderlich zwey Dinge zu beobachten.

Erst-

Erstlich daß man, wegen der Kürtze des Lebens und Weitläufftigkeit der Wissenschafft, niemals aus den Gedancken kommen lasse, ob auch das Gelesene uns zu unserm Endzweck nützlich sey, und dannenhero wenn man entweder aus den Summarien des Buchs oder aus dem Context wahrnimmt, daß diese oder jene Passage nichts nützliches, oder etwas, so bereits bekandt ist, enthalte, dieselbe überschlage. Auch soll man diejenige Bücher, welche keine Summarien oder dienliche Register haben, zumal wenn sie groß sind, ungelesen lassen, es wäre denn, daß sie einen sonderbaren Nutzen hätten, denn um einiger wenigen Körnlein willen einen grossen Hauffen Spreu durchzusuchen, ist ein unverantwortlicher Zeit-Verderb, und verdienen diejenige Autores schlechten Ruhm, welche dem Leser zumuthen wollen, daß er ihr gantzes Buch durchlesen solle, da ja nicht leichtlich ein Juristisch Buch geschrieben werden kan, in welchem nicht das meiste so beschaffen sey, daß ein Leser, so kein Anfänger mehr ist, einen grossen Theil davon bereits wissen solle. Zum andern aber soll man bey merckwürdigen Oertern die Attention verdoppeln, und etwa eine Remarque mit Bleyweiß auf den Rand machen, damit man es nach geendigter Durchblätterung repetiren oder auch excerpiren könne. Denn es ist insgemein besser, daß man

das Excerpiren biß zu letzt verspare, damit man in der Connexion des Lesens nicht gehindert werde. Es ist aber das Excerpiren eine Sache, welche auf alle Weise zu recommandiren ist, damit die Frucht des Lesens nicht durch Vergessenheit verlohren gehe. Zu solchem Ende thut man wohl, daß man sich ein gewisses Compendium oder Systema mit Papier durchschiessen lasse, und das merckwürdigste entweder kurtz gefaßt beyschreibe, oder, wenn es zu weitläufftig ist, bloß den Autorem, oder auch ein zu solchem Ende zubereitetes besonderes Buch, darein man die allzu weitläufftige Sachen eintrage, dazu citire. Dieses ist die beste Art zu excerpiren, und ist solches insonderheit vor einen, der in Jure excelliren will, höchst nothwendig. Dahero hat Jason offtmals gesagt, Calamus est, qui facit Jurisconsultum: um welcher Ursache willen er auch in seinem hohen achtzigjährigen Alter keinen Tag vorbey gehen lassen, da er nicht etwas eingetragen.

Insonderheit Scriptorum polemicorum und practicorum.

§. 9. Wenn man aber von dem Lesen der Bücher einen rechten Nutzen haben will, so ist zu rathen, daß man nach zu Ende gebrachtem Cursu, im Anfang einige gute Scribenten, welche von Controversien handeln, mit Fleiß lese. Denn da die gantze Praxis in Ventilation und Decision der Streitigkeiten be-

besteht, so muß man nicht allein die wahre, sondern auch die falsche Sätze mit ihren Gründen wissen, damit man die letztern geschickt beantworten lerne. Um welcher Ursache willen, die Exercitia disputatoria auf Universitäten allerdings einem Juristen zu recommandiren sind, und kan man diejenigen, welche des Lateins nicht mächtig sind, anführen, daß sie Teutsch gegen einander versetzen, welches nützlicher ist, und zu der Praxi besser vorbereitet als das Lateinische Disputiren. Wer die Controversien sich bekandt gemacht hat, derselbe kan hernach in Lesung aller andern Juristischen Bücher mit ungleich grösserm Nutzen versiren, er siehet besser ein, wohin der Discurs der Autorum ziele, er setzt sich fester in den wahren Thesibus, lernt die falsche besser widerlegen, und es fallen ihm anbey offtmals gute neue Gedancken bey, welche man in andern Büchern nicht findet. Nebst den Controversisten soll man hernach vornemlich in Scriptoribus practicis, und gerichtlichen Acten, zumal solchen, welche vor denjenigen Gerichten ergangen, wo man engagirt zu werden gedencket, oder würcklich engagirt ist, sich fleissig umsehen, und auf den Stylum curiæ, insonderheit auf die Urthels-Formuln, damit man aus denselben die Petita förmlich einrichten lerne, wie auch auf die Cautelen, welche in Rechts-Sachen observirt werden, fleißig

acht

acht haben. Wenn man einige Volumina guter Actorum mit Bedacht durchgeht, das bringt eben so viel Nutzen, als ob man selbst so viel Processe als Advocat führte oder als Richter dirigirte. Ubrigens will ich nochmals wiederhohlen, daß die anjetzo gegebene beyde Regeln, nemlich mit unnützen Dingen sich nicht aufzuhalten, die nützlichen aber zu excerpiren, oder doch zum wenigsten mit verdoppelter Application zu lesen, den allergrösten Vortheil in allem Studiren geben. Und ob gleich dieses kein Geheimniß ist, inmassen ein jeder von selbst solche Maximen errathen kan, so werden sie doch von sehr vielen nicht beobachtet, welche alles mit gleicher Anspannung des Gedächtnisses durchlesen, aber auch deßwegen offt in zehen Jahren nicht so weit kommen, als ein anderer in zweyen.

Nutzen dieser Methode.

§. 10. Es ist gewiß, wenn jemand, der von Natur zum Studiren nicht ungeschickt ist, die Jurisprudentz auf solche Weise, als anjetzo gemeldt worden, nur zwey Jahre treibet, so werde derselbe sich bey erlangtem Juristischen Amt der Früchte mercklich zu erfreuen haben. Denn auf das Naturel und die Theorie, ich verstehe auf die brauchbare Theorie kömmt das meiste an, die Erfahrung bestätiget zwar jene zwey, aber sie macht nicht das Haupt-Werck aus. Ja es ist nichts gewiß-

wiſſer, ob gleich einige Practici dazu lachen werden, als daß mancher, welcher nie in eine Richter-Stube gekommen, ein beſſerer Practicus ſeyn könne, als ein anderer, der als Richter oder Advocat veraltet iſt. Die Raiſon iſt klar. Denn die Praxis beſtehet in Application der Geſetze auf die Facta. Wenn nun ein Juriſt auf ſeiner Studir-Stube die Leges applicirt, und Scriptores Practicos, wie auch auserleſene Acten lieſet, ſo kan er es in den meiſten Stücken weiter bringen, als ein anderer, der mit vielen tauſend Sachen, unter denen doch allezeit der allerwenigſte Theil von ſonderlicher Erheblichkeit oder Merckwürdigkeit iſt, in foro diſtrahirt geweſen, und dabey ſonſt nichts ſtudiren können, ſondern viel mehr vieles vergeſſen. Gleichwie ein Theologus daheim es zuweilen weiter bringt, und wenn er das erſte mahl auf die Cantzel kömmt, eine beſſere Predigt macht, als ein anderer, welcher bey einer ſchlechten Theorie viele tauſend Predigten gehalten, alſo iſt auch ein guter Juriſt, welcher nie practiciret, capable eine beſſere Deduction oder andere Schrifft zu concipiren. Dannenhero als der berühmte Römiſche Advocat Cicero, nach vorher wohl gefaßter Theorie das erſte mal playdirte, zeigte er ſich beſſer, als viele, welche eine viertzigjährige Erfahrung hatten, dergleichen Exempel man ſo wol in der Juris-

pru-

prudentz, als vielen andern Wissenschafften täglich findet, deren, da es nöthig, viele angeführt werden könten.

Falsche Rechts-Gelehrten.

§. 11. Wenn aber das Naturel der Leute ungeschickt, und noch wohl darzu boßhafft ist, sie auch in der Theorie keine rechte Anweisung bekommen, wie denn alle diejenige Theorie weniger als nichts taugt, welche nicht in der Praxi Nutzen schafft, so entstehen daraus falsche Rechts-Gelehrten, deren eine so grosse Anzahl unter Advocaten, Richtern und Rechts-Lehrern gefunden wird. Hierher sind zuförderst die Rabulisten oder Zungendrescher zu rechnen, welche das ohne dem verwirrte Recht noch mehr verwirren, und ihren Nutzen mit des Nächsten Schaden dadurch zu befördern suchen. Hernach gehören hierher diejenigen, welche bey den Neben-Dingen bestehen bleiben, und mit ihrem Wissen nicht zu dem Haupt-Werck der Jurisprudentz gelangen. Nemlich die Legisten, welche mit unzeitiger Anführung der Gesetze die Leute chicaniren, da ihnen doch die Gründe und die richtige Erklärung, worauf das meiste ankömmt, uubekandt sind, und sie also nur ihre eigene Memorie, aber anderer Leute Judicium, zuweilen auch gar keines, gebrauchen. Ferner die Formularii, welche den gerichtlichen Stylum, und was etwa sonst in der

Pra-

Praxi vorgeht, begriffen haben, aber die Theorie nicht verstehen, folglich einem Menschen gleich sind, welcher zwar gehen, aber nicht sehen kan. Ingleichen die Critici, welche allein bey der Untersuchung der Wörter, wie auch der Römischen und Teutschen Antiquitäten, welches alles an sich Schalen ohne Kern sind, behangen bleiben. Alle diese Wissenschafften, nemlich der Gesetze, der Formuln, der Critique und Historie, sonderlich was die Teutsche Antiquitäten anbelangt, deren aber wenige kundig sind, weil man auf Universitäten meistens mit den Römischen Schul-Füchsereyen aufgehalten wird, bringen zwar einem Juristen unstreitig guten Nutzen. Wenn man aber das viele unnütze Zeug, welches dabey mit unterläufft, von dem nützlichen nicht unterscheidet, und die wahre Jurisprudentz dabey hindan setzet, so entstehen daher nichts anders als Rechts-Verderber, ingleichen Juristische Pedanten, welche bey ihrer mäßigen Wissenschafft aufgeblasen sind, ihre Meynungen als End-Urtheile von andern angenommen wissen, sich aber in keine Wege weisen lassen wollen: da doch gewiß, daß diejenigen sich allererst rühmen können, etwas in unserer Rechts-Lehre erlernt zu haben, welche erkennen, daß dieselbe ein Abgrund von verwirrten und übel zusammen hängenden Sätzen sey, dabey man sich überaus leicht ir-

ren könne, und grosse Ursache habe, daß man wenig ohne das Gegentheil zu befürchten, glauben möge.

Wissenschafften, welche nebst der Jurisprudentz zu erlernen.

§. 12. Zuletzt will ich noch von den Wissenschafften, welche ein Studiosus Juris nebst der Jurisprudentz zu erlernen hat, eine wohlgemeinte Anleitung beyfügen. Diese Wissenschafften lauffen auff drey Classes hinaus, die Sprachen, Philosophie und Herolds-Wissenschafft. Unter den Sprachen stehet die Mutter-Sprache oben an, welche viele Teutsche, so doch Gelehrte seyn wollen, dergestalt verabsäumen, daß sie die Orthographie nicht verstehen, die Articulos nicht recht zu setzen wissen, in dem Gebrauch der Temporum verstossen, ungeschickte Connexionen machen, viele barbarische, von ihnen selbst erdachte, oder doch nur unter dem gemeinen Volck gebräuchliche Redens-Arten einmischen, ohne einige Noth frembder noch nicht recipirter Wörter sich bedienen, oder die recipirten allzu sorgfältig vermeyden, uud dadurch die Sache verschlimmern, daß man dergleichen Schrifften nicht ohne Verdruß und Eckel lesen kan. Es haben aber die Juristen vor allen andern Gelehrten Ursache, sich eines guten Teutschen zu befleißigen, weil sie gebracht werden, im Nahmen grosser Herren Schrifften zu concipiren, in welchen obangeführte Fehler vornemlich

übel

übel stehen. Nebst der Teutschen Sprache muß auch ein Jurist der Lateinischen und Frantzösischen mächtig seyn, weil er ohne die erste bey den meisten Gelehrten nicht vor Zunfftmäßig gehalten wird, auch die Juristische Bücher, welche grösten theils darinnen geschrieben sind, nicht lesen, ohne die letzte aber in der Conversation mit Vornehmen und Geringen, wenn er eine stumme Person agiret, vielfältig beschämt wird, auch vieler curieusen Nachrichten, welche in dieser heut zu Tag so gemeinen Sprache der Welt vorgelegt werden, entbehren muß. Von der gesunden Philosophie, aus welcher vornemlich die Logique und Morale hierher gehöret, kan man wohl sagen, daß sie einem Juristen unentbehrlich sey. In der Logiqve lernt man die Logische Terminos, zu welchen auch die vornehmste Metaphysische Termini zu rechnen, davon sehr viele in den Juristischen Compendiis und Systematibus, auch in Deductionen und andern Schrifften vorkommen, verstehen, man lernt deutliche Concepten von einer Sache fassen, die wahre Regulas interpretandi recht gebrauchen, sich im Raisoniren üben, auch einen streitigen Satz geschickt impugniren und defendiren. Denn ob es gleich einige von Natur so hoch begabte

Leute gibt, welche dieses durch ihren angebohrnen Verstand und die Ubung besser zu præstiren wissen, als ein anderer, der die Logiqve in der Theorie wohl gelernt hat, so zeiget doch die Erfahrung, daß durch diese Disciplin einem minder begabten Kopff in vielem könne geholffen werden, daß er sich gewehne, was in einer Sache das Haupt-Werck sey, darauf das übrige ankömmt, einzusehen, und in einer Deduction oder andern Schrifft nicht ein abgeschmacktes weitläufftiges Galimatias, wie sonst offt geschicht, zu machen. Eine gute Morale ist ebenfalls sehr nöthig. Denn diese lehret die Leute, wie sie so wohl bey der Lust als Unlust des menschlichen Lebens sich nicht so unartig, als insgemein geschicht, bezeigen, andere Leute nicht verachten, beneiden oder verfolgen, sondern vielmehr jedermann liebreich begegnen, und deren Gunst sich zu weg bringen, summa, wie sie in diesem Leben vergnügt, nnd in jenem nicht unselig seyn mögen. Zu der Morale rechnet man auch die Politiqve oder Lehre von dem Stand der Regenten und Unterthanen, nebst der Oeconomica oder Lehre von dem übrigen drey Ständen, nemlich der Herrn und Knechte, der Ehleute, und der Eltern und Kinder, daß man die Verfassung dieser Stände, wie auch die Pflichten nnd Maximen, so zu deren Erhaltung dienen, wissen möge. Welcher

cher Jurist diese vier vorerwehnte Wissen-schafften, nemlich die Jurisprudentz, die Sprachen, die Logiqve und die Morale wohl innen hat, derselbe weiß die Feder gantz anders zu führen, als einer, der entweder eines oder mehrere von diesen Dingen nicht versteht. Die Wissenschafft der Rechte gibt die Materie des Vortrags an die Hand, die Wissenschafft der Sprache lehret denselben zierlich, die Logique aber nervose und gründlich einrichten, u. die Morale macht, daß wir in dem Vortrag eine gute Zuneigung gegen andere blicken lassen, auch in ihnen eine gute Zuneigung gegen uns erwecken. Einen solchen Vortrag machen zu können, ist nächst Göttlicher Hülffe das gewisseste Mittel, sein Glück in der Welt zu befördern. Endlich soll auch ein Jurist die Herolds-Wissenschafft, das ist, die Lehre von dem hohen und niedern Adel, insonderheit von den hohen Regenten, und derselben Wapen, Geschlechtern, Ländern und Rechten, erlernen, und darneben die Historie, und zwar nicht alle überflüßige Umstände derselben, sondern so fern sie zu Erläuterung der Herolds-Wissenschafft dienet, sich bekandt machen. Es ist dieses um desto mehr anzurathen, je mehr man sonst in vielen Stücken des juris privati, von welchem bißher vornehmlich die Rede gewesen, wenn man die publiqve Verfassung nicht weiß, verstos-

sen, und so wohl in Gesprächen und Schrifften, als auch in Geschäfften sich hier und da prostituiren, hergegen aber vieler Gelegenheiten sich zu recommandiren verfehlen muß. Es sind ausser den erwehnten Wissenschafften noch einige andere, welche einem Juristen Nutzen bringen. Weil aber dieselben mit der Jurisprudentz eine so genaue Verwandschafft nicht haben, daß man nicht auch ohne dieselben den Nahmen eines habilen Juristen führen könne, so hat man allhier damit sich auffzuhalten Bedencken getragen.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gedanken von dem Teutschen Justizwesen ...

Leipzig 1715

J.germ. 66 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551156-6
VD18 14464926-001